

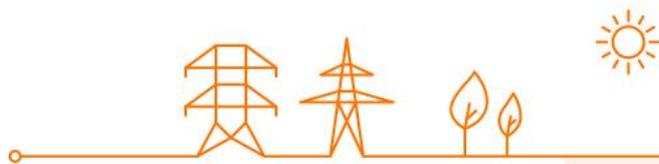
# Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

**ABSCHNITT SÜD (WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH)**

**Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG**

**Unterlage 13: Artenschutzfachbeitrag**

**Anhang 6: Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für europäische Vogelarten (Rastvögel)**



## Allgemeine Informationen

**Vorhabenträgerin:**

50Hertz Transmission GmbH  
Heidestraße 2  
10557 Berlin  
Deutschland  
T +49 (0)30 5150-0  
F +49 (0)30 5150-4477

[info@50hertz.com](mailto:info@50hertz.com)

[www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)

**Ansprechpartner/in:**

Projektleiter/in  
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845

F +49 (0)30 5150-4477

[Inga.vonmensenkampff@50hertz.com](mailto:Inga.vonmensenkampff@50hertz.com)

**Erstellt durch/unter Mitwirkung von:**

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH  
Tiergartenstraße 48  
01219 Dresden

**Genehmigungsbehörde:**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-  
munikation, Post und Eisenbahnen  
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,  
Genehmigungsreferat 806  
Heinrich-Hertz-Straße 6  
03044 Cottbus

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Formblätter Vogelarten</b> .....	<b>3</b>
1.1	Rastvögel .....	3
1.1.1	Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> ) .....	3
1.1.2	Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> ).....	8
1.1.3	Graugans ( <i>Anser anser</i> ).....	12
1.1.4	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> ) .....	16
1.1.5	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> ).....	21
1.1.6	Kranich ( <i>Grus grus</i> ).....	27
1.1.7	Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ).....	33
1.1.8	Silberreiher ( <i>Casmerodius albus</i> ) .....	36
1.1.9	Steppenmöwe ( <i>Larus cachinnans</i> ) .....	42
1.1.10	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> ) .....	48
1.1.11	Weißwangengans ( <i>Branta leucotis</i> ).....	52
1.1.12	Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> ).....	57
1.1.13	Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> ).....	63
1.1.14	Rotmilan .....	69

## I Formblätter Vogelarten

### 1.1 Rastvögel

#### 1.1.1 Blässgans (*Anser albifrons*)

<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: - (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Die Blässgans gehört zur Gattung der Feldgänse und ist die häufigste nordische Wildgans. Als Brutgebiet bevorzugt die Blässgans trockene Stellen der erhöhten Tundra, Flussinseln und seichte Flusshängen. Das Nest wird an einem trockenen, leicht erhöhten Platz errichtet und mit Pflanzenmaterial und Dunen ausgepolstert. Meist Anfang-Juni legt das Weibchen dann 4 – 6 Eier und bebrütet diese 27 bis 29 Tage lang. Nach dem Schlüpfen werden die Jungvögel von den Eltern versorgt. Auch ins Winterquartier wandert die Familie gemeinsam. Im Frühjahr kommt es dann frühestens zur Trennung. Ein Teil der Jungvögel ist auch im zweiten Winter, manchmal sogar im dritten Herbst noch mit den Eltern zusammen. Die Blässgans ernährt sich rein pflanzlich, vornehmlich auf Grönland, aber auch auf Ackerflächen. Sie brütet in der nordrussischen Tundra und auf Grönland. Bei uns bevorzugt sie die Küstennähe und Winterfelder auch in größeren Flussniederungen. Die Blässgans unterliegt wie alle europäischen Vogelarten dem allgemeinen Schutz der EU-Vogelrichtlinie. Sie ist allerdings in Anhang II/B als eine der Arten gelistet, die in Deutschland bejagt werden dürfen. Einzuhalten sind dabei die Bestimmungen des Art. 7 und Art. 8 (verbotene Jagdmethoden). (Gedeon et al 2014)</i>	
<b>Verbreitung</b>	
Verbreitung in Deutschland <i>Die Blässgans ist eine hoch nordische Feldgans die zirkumpolar in der Tundra brütet. In Deutschland überwintert sie in der Norddeutschen Tiefebene und am Niederrhein. Brutvögel gibt es in Deutschland nur sehr wenige, die oft auf Gefangenschaftsflüchtlinge zurückzuführen sind. Der Durch und Zuzug findet vor allem von Ende September bis November statt. Im Februar und März zieht die Blässgans wieder in ihre Brutgebiete zurück. (Trepte, A. 2023)</i>	
Verbreitung in Thüringen <i>Die Art wurde als Zugvogel und Durchzügler in Thüringen festgestellt. Er kommt als Wintergast regelmäßig zumindest in einzelnen Landesteilen vor. (TLUBN 2023)</i>	

**Blässgans (*Anser albifrons*)**

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Blässhuhn liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
G	Ra_18	lokal	822 m	Mast 33_1	15	ra	keine Ansammlung
G	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	80	ra	
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	730	ra	
G	Schlafplatz 10	regional	1.100 m	WP34 bis Mast 34_1	7.770		keine separate Betrachtung von Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans
G	Gänse 01	keine	650 m	WP34	15	ra	Zuordnung zu Ra_18
G	Gänse_02	keine	683 m	WP34_2 bis 34_3	6	ra	Zuordnung zu Ra_18
G	Gänse_04	keine	220 m	WP35	268	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Gänse_05	keine	182 m	Mast 35_2 bis 35_4	730	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Gänse_06	keine	120 m	Mast 35_2 bis 35_3	270	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Gänse_10	keine	0 m	WP41 – WP42	80	ra	Zuordnung zu Ra_35

RVLR: Rastvogellebensraum

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

**3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:**

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

**a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

**Baubedingte Tötungen / Verletzungen**

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte RVLR der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

### Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).

In dem *RVL Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18)* wurde keine Ansammlung der Blässgans festgestellt. Es ist somit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung zu rechnen.

Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA 35):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 39\_1 und Mast 40 verläuft die geplante 380 kV-Leitung mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) ungebündelt (hohe Konflikintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konflikintensität wird daher zwischen Mast 39\_1 und WP40 als **hoch** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Weinberg südlich Sömmerda nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt mind. 450 m (RA\_35, zentraler Aktionsraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikintensität (b): **mittel-hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (Var3) ergibt demnach: **sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (Var3) zwischen Mast 39\_1 und WP40 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Auch im Bereich des zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 38\_1 und Mast 39\_1 und zwischen WP40 und Mast 40\_2 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. Var3).

Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 35\_6 bis Mast 37\_2 verläuft die geplante Leitung ungebündelt mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) (hohe Konflikintensität). Zwischen Mast WP35 und Mast 35\_6 verläuft diese ebenfalls ungebündelt mit Einebenenmastgestänge (Einebenenmast) (mittlere Konflikintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konflikintensität wird zwischen WP35 und Mast 35\_6 aufgrund des Einebenenmast als **mittel** und zwischen 35\_6 bis Mast 37\_2 als **hoch** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt der über das Vorhaben verläuft). Damit wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

(bb): Der Zugkorridor wird gequert, das Vorhaben befindet sich somit inmitten des Zugkorridors (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikintensität (b): **sehr hoch**.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch bis sehr hoch**

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mindestens hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (Var3) ergibt demnach: **gering bis sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (Var3) zwischen WP35 und Mast 37\_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10 = Kiesgrube Leubingen):

**(a)** Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 32\_2 und WP32B verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als bestandsfern eingestuft wird (hohe Konflikintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) und zwischen WP32B – Mast 35\_2 verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als

**Blässgans (*Anser albifrons*)**

bestandsfern eingestuft wird (mittlere Konfliktintensität Einebenmastgestänge (Einebenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 32\_2 und WP32B als **hoch** und zwischen WP32B und Mast 35\_2 als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Schlafplatzes nationaler Bedeutung (für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

(bb): Die Entfernung zum Schlafplatz beträgt 1.100 m (Schlafplatz 10, weiter Aktionsraum) (bb1 = **gering**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **gering** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel-hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 32\_2 und Mast 35\_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Berücksichtigte Maßnahmen:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung
- Vo6: Einsatz von Einebenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

**b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Rastvogellebensräume Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18), Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA 35) und der Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Kiesgrube Leubingen, Schlafplatz 10):

Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 400 m liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69):

Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen

<b>Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</b>	
<i>treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erheblichen Störungen zu verzeichnen.</i>	
<i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rastvogellebensräume <u>Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18)</u>, <u>Weinberg südlich Sömmerda (RA 35)</u> und <u>Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10)</u> befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i>In die Funktionsfähigkeit des <u>Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (RA 69)</u> wird nicht eingegriffen. Der Zugkorridor erfüllt auch zukünftig seine Funktion.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

### 1.1.2 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 1 (vom Aussterben bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: - (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Für Goldregenpfeifer geeignete Nahrungsflächen sind kurzrasige überschwemmte Wiesen oder Ackerflächen. Gelegentlich findet man die Vögel auch auf Schwemm- und Schlickflächen, wie man sie im Binnenland allenfalls im Bereich von Flussmündungen (Binnendeltas) sowie von Rieselfeldern und Kläranlagen findet. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften aufgesucht. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Mitte Februar bis Ende April, mit maximalen Bestandszahlen gegen Mitte April in Deutschland. (LfU 2022)</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Obwohl der Brutbestand des Goldregenpfeifers in Deutschland weiter abnimmt, tritt der Durchzügler und Wintergast alljährlich noch in großen Schwärmen an der Nord- und Ostsee-küste, aber auch im Binnenland auf (GEDEON et al. 2014). In den Monaten September und Oktober erreichen die Rastbestände mit 200.000 Individuen ihr Maximum. Der bundesweite Bestandstrend zeigt über 36 Jahre einen schwankenden Verlauf in den Wintermonaten. (GERLACH et al. 2019)</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>In Thüringen gibt es keine Brutvorkommen des Goldregenpfeifers. Laut TLUBN (2019/2020) wurden neun Rastgebiete ausgewiesen, wobei das größte in der Kottenhainer Höhe östlich von Rettwitz liegt. Die übrigen liegen in der Nähe von Umpferstedt, Neustadt, Gutendorf, Bad Salzungen, Rosa, Frankenheim, Erfurt und Altengottern.</i>	

### Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Goldregenpfeifer liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
E	Ra_22_erweitert	regional	0 bzw. 400	Mast 14_10 – Mast 21_3	21	ra	Vorkommen überall möglich
E	Limikolen_10	keine	0 m	Mast 18_1	21	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Limikolen_11	keine	400 m	Mast 19_4 und Mast 20_1	19	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Zwei Nachweise überfliegender Individuen außerhalb der Rastvogellebensräume wurden im Bereich der Ackerflächen in Segment E (1 Individuum in Flughöhe 1 (1 – 50 m) und 2 (50 – 100 m) sowie in Segment G (30 Individuen in Flughöhe 3 > 100 m) festgestellt.

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

#### Baubedingte Tötungen / Verletzungen

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitats der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

#### Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung/Tötung durch Kollision (UA8).

Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA\_22 erweitert):

(a) Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 14\_10 bis WP15 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen WP15 und Mast 18\_1 sowie zwischen Mast 20\_4 und Mast 21\_3 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen Mast 18\_1 und Mast 20\_4 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung statt (gering-mittlere Konfliktintensität Einebenenmastgestänge (Einebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 14\_10 bis Mast 18\_1 und zwischen Mast 20\_4 bis Mast 21\_3 aufgrund der Bündelung als **mittel** eingestuft, im Bereich zwischen Mast 18\_1 bis Mast 20\_4 wird diese aufgrund der Bündelung und des Einebenenmastes als **gering-mittel** eingestuft.

**Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)**

**(b)** (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Rübental südlich Wolferschwenda erweitert im Bereich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser erweiterte Bereich des Rastvogellebensraum liegt somit unmittelbar im Trassenbereich (RA\_22\_ erweitert, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Zum Flugverhalten (bb4) liegen nur lückenhafte Daten vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **gering** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem geringen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**. Somit kann ohne die Berücksichtigung der Bedingungen vor Ort das Auslösen eines signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterhalb der Leitung nicht ausgeschlossen werden.

Die für die den Goldregenpfeifer als Rastvogel bestehenden Habitatanforderungen liegen jedoch in einem hier großräumig abgrenzenden RVRL von ca. 6.380 ha vor. Daher ist davon auszugehen, dass der Goldregenpfeifer sich nicht direkt unterhalb der Leitung aufhalten wird. Das Vorkommen ist abhängig von der Art der Ackerfrucht. Aufgrund der Kulissenwirkung der Freileitung verstärkt durch die vorgesehenen VSM ist vielmehr davon auszugehen, dass die Flächen direkt unterhalb der Leitung gemieden werden. Bei Nutzung des zentralen oder erweiterten Aktionsraums ergibt sich ein konstellationsspezifisches Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) von sehr gering. Es tritt demnach kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auf, da ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung stehen.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14\_10 und Mast 21\_3 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Ebenso sind im zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 14\_6 und Mast 24\_1 VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

Berücksichtigte Maßnahmen:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung
- Vo6: Einsatz von Einebenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

<b>Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (Ra_22 erweitert):            Der Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Vom Flächenumfang sind die betroffenen Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) vergleichsweise gering (&lt; 5%) und erfolgt nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Da das Gebiet mit gleicher Ausstattung großflächig vorkommt und genutzt werden kann ist ein Ausweichen möglich.            Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.             Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Der großräumige Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Der Flächenumfang des anlagebedingten Habitatverlustes (UA6) ist gemessen an den vorhandenen Ackerflächen als attraktive Nahrungsfläche im Ra_22 sehr gering (&lt; 1 %). Innerhalb des Ra_22 kann auf ausreichend verfügbare attraktive Flächen ausgewichen werden. Die Funktionalität der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Aufgrund der erfassten sehr geringen Individuenzahl auf den betroffenen Flächen des Vorhabens ist auch von keiner Bedeutung dieser Fläche als attraktive Rastfläche für den Kranich im UR auszugehen. Es besteht eine Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

### 1.1.3 Graugans (*Anser anser*)

<b>Graugans (<i>Anser anser</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wol- kramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt  <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt  <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: * (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit [...]</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Die Graugans besiedelt überwiegend flache Bereiche natürlicher als auch künstlicher Seen mit reich strukturierter Vegetation und benachbarten Weideflächen. Dabei können Nahrungs- und Schlafplätze mehrere Kilometer auseinander liegen. Die Art ist Teil-, Kurz-, bzw. Mittelstreckenzieher (Durchzügler). Der Hauptdurchzug erfolgt von Mitte Februar bis Anfang März. Sofern Übersommerung stattfindet erfolgt der Abzug ab Herbst und Zuzügler kommen Anfang September dazu. Die Nahrungssuche findet im Wasser oder in angrenzenden variablen Biotopen statt.</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Die Graugans kommt in Deutschland weit verbreitet vor, wobei die Schwerpunkte im Norden und Süden liegen, während es in Mitteldeutschland große Lücken gibt (BfN 2019a). Der Brutbestand beträgt 42.000 bis 59.000 Paare, mit einem positiven Bestandstrend. Die Rastbestände betragen im Herbst zwischen 160.000 und 260.000 Individuen (Gerlach et al. 2019).</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>Die Graugans ist in Thüringen nur wenig verbreitet. Das Vorkommen beschränkt sich zum Großteil auf das Thüringer Becken. Weitere Vorkommen konnten im Westlichen Thüringen beobachtet werden. Einzelvorkommen sind auch im Osten von Thüringen verzeichnet (VTO 2011, GEDEON et al. 2014).</i>	

Netzanschluss Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung  
Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“  
Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)

### Graugans (*Anser anser*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Graugans liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
G	Ra_18	lokal	822 m	Mast 33_1	22		
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	42	ra	
G	Schlafplatz 10	regional	1.100 m	WP34	7.770		keine separate Betrachtung von Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans
G	Gänse_01	keine	650 m	WP34	22	ra	Zuordnung zu Ra_18
E	Gänse_07	keine	793 m	Mast 36_1	42	ra	Zuordnung zu Zu_69

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Vier Nachweise überfliegender (Flughöhe 1(1 – 50 m)) Individuen wurden außerhalb der Rastvogellebensräume im Bereich der Ackerflächen in Segment G, mit maximale Individuenzahl 22, festgestellt.

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

#### Baubedingte Tötungen / Verletzungen

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitats der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

#### Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung/Tötung durch Kollision (UA8)

In dem Rastvogellebensraum Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18) sowie dem Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69) wurde keine Ansammlung der Graugans festgestellt. Es ist somit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung zu rechnen.

Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10):

(a) Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 32\_2 und WP32B verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als bestandsfern eingestuft wird (hohe Konflikintensität Donaumastgestänge)

**Graugans (*Anser anser*)**

(Zweiebenenmast)) und zwischen WP32B- Mast 35\_3 verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als bestandsfern eingestuft wird (mittlere Konfliktintensität Einebenenmastgestänge (Einebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 32\_2 und WP32B als **hoch** und zwischen WP32B Mast 35\_2 als **mittel** eingestuft.

**(b) (ba)** Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Schlafplatzes unbekannter Bedeutung (für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans nördlich des Vorhabens liegt). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

**(bb)** Die Entfernung zum Schlafplatz beträgt 1.100 m (Schlafplatz 10, weiter Aktionsradius) (**bb1 =gering**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (**bb2**), zu Wechselbeziehungen (**bb3**) im Trassenbereich liegen nicht vor. Es wurde ein Überflug erfasst, der zu keiner zusätzlichen Auf- oder Abwertung des Flugverhaltens (**bb4**) führt. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (**bb**) mit **gering** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel-hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung ( $V_{AR3}$ ) ergibt demnach: **sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung ( $V_{AR3}$ ) zwischen Mast 32\_2 und Mast 35\_3 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes

Berücksichtigte Maßnahmen:

- $V_{AR3}$ : Vogelschutzmarkierung
- $V_{o6}$ : Einsatz von Einebenenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

**b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Rastvogellebensräume Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18) und Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10):

Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate nicht innerhalb der Fluchtdistanz (200 m) der Art liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

<b>Graugans (Anser anser)</b>	
<p><i><u>Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (RA 69):</u></i>  <i>Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erheblichen Störungen zu verzeichnen.</i></p> <p><i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span></p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rastvogellebensräume <u>Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18) und Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10)</u> befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>  <i>In die Funktionsfähigkeit des <u>Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (RA 69)</u> wird nicht eingegriffen. Der Zugkorridor erfüllt auch zukünftig seine Funktion.</i></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b></p>

### 1.1.4 Graureiher (*Ardea cinerea*)

<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: * (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Der Graureiher ist Koloniebrüter. Die Art präferiert Niederungs- und Küstenlandschaften mit störungsarmen Altholzstrukturen und fischreichen Gewässern aller Art. Die mitteleuropäischen Brutkolonien lokalisieren sich vorwiegend auf hohen Baumstämmen in größeren Gehölzgruppen, häufig in Waldrandnähe oder in Hangwäldern und i. d. R. gewässernah. Mitunter liegen die Nahrungsgewässer aber auch mehrere Kilometer von den Kolonien entfernt. Die Nahrungssuche erfolgt in Flachwasserzonen oder am Gewässerufer von Fließgewässern, eutrophen Seen, Stauseen, Fischteichen, Weihern, Abgrabungsgewässern sowie Gräben und Kanälen. Nicht selten werden auch extensiv bewirtschaftete Feuchtgrünländer und kleinsäugerreiche Ackerflächen als Jagdhabitat genutzt. Die Art ist Teil- und Kurzstreckenzieher. Streuungswanderungen unternehmen v. a. juvenile Vögel, unmittelbar nach Flüggewerden im September, wobei v. a. günstige Nahrungsgebiete aufgesucht werden. Die Koloniebesetzung erfolgt i. d. R. zwischen Ende Januar und Anfang März, selten früher (Dezember / Anfang Januar). Der Legebeginn datiert sich auf den Zeitraum Februar / Anfang März (BAUER et al. 2005a, GRÜNEBERG et al. 2013, STEFFENS et al. 2013, SÜDBECK et al. 2005).</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Die bundesdeutsche Brutpopulation des Graureihers wird gegenwärtig auf 24.000-30.000 Paare beziffert. Als Koloniebrüter zeigt die Spezies im Bundesgebiet ein weites, aber zerstreutes Verbreitungsmuster. Vorkommen gibt es in allen Bundesländern. Die Schwerpunktorkommen lokalisieren sich im Norddeutschen Tiefland (GEDEON et al. 2014).</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>Die Verbreitungssituation des Graureihers in TH zeigt sich dispers. Die Brutkolonien befinden sich in der Regel an oder im Nahbereich größerer Gewässerstrukturen (VTO 2012). Der thüringische Landesbestand wird auf 700-900 Paare beziffert.</i>	

Netzanschluss Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung  
Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“  
Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)

### Graureiher (*Ardea cinerea*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2020 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Graureiher liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
G	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	5	ra	
E	Ra_22_erweitert	regional	0 bzw. 400 m	Mast 14_10- Mast 21_3	7	ra	
A,B, C/D	Zu_68	regional	0 m	WP7 bis Mast 11_4	3	ra	
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	4	ra	
G	Zu_75	regional	2.800 m	WP44	5	ra	
G	Zu_77	regional	0 m	Mast 27_1- Mast 28_1	12	ra	
C/D	Reiher_01	keine	62 m	Mast 11_7	3	ra	Zuordnung zu Zu_68
E	Reiher_07	keine	105 m	WP16 bis 16_2	4	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_09	keine	0 m	Mast 17_1 bis 17_3	5	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_10	keine	0 m	WP18	5	ra, üb	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_11	keine	0 m	WP18 bis Mast 18_1	5	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_13	keine	0 m	Mast 20_1	7	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
F1	Reiher_14	keine	455 m	Mast 25_2 bis WP26	3	ra	Zuordnung zu Zu_77
F1	Reiher_15	keine	502 m	Mast 26_2 bis 26_3	4	ra	Zuordnung zu Zu_77
F1	Reiher_17	keine	569 m	Mast 26_3	3	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Reiher_18	keine	0 m	Mast 27_6 bis 27_7	12	ra, üb	Zuordnung zu Zu_77
G	Reiher_19	keine	0 m	WP32A bis WP32B	3	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Reiher_21	keine	826 m	Mast 37_1 bis 37_2	4	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Reiher_22	keine	0 m	WP38 bis Mast 38_1	5	ra	Zuordnung zu Ra_35
G	Reiher_23	keine	0 m	WP40 bis WP41	8	ra	Zuordnung zu Ra_35
G	Reiher_26	keine	733 m	Mast 44_2	3	ra	Zuordnung zu Zu_75
G	Reiher_27	keine	250 m	WP43	5	ra	Zuordnung zu Zu_75

Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )							
G	Reiher_28	keine	664 m	WP41	4	ra	Zuordnung zu Ra_35
<p><i>Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)</i>            Des Weiteren wurden 117 Vorkommen mit 1 – 2 Individuen außerhalb der RVLR nachgewiesen. Die Nachweise sind – vorrangig im Bereich von Ackerflächen – im gesamten UR verteilt.            Zudem konnten 20 Überflüge mit maximal 4 Individuen vorwiegend in Flughöhe 1 (1 – 50 m) beobachtet werden.</p> <p><i>Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.</i></p>							
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG							
<p><b>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</b>  <i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i>  <i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i>  <i>UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien</i>  <i>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</i>  <i>UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen</i></p>							
<p><b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b></p>							
<p>Werden infolge von <b>bau- und/oder anlagebedingten</b> Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>							
<p><b>Baubedingte Tötungen / Verletzungen</b>  <i>Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i></p>							
<p><b>Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen</b>  <i>Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).            In dem <u>Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA 35)</u>, dem <u>Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68)</u>, dem <u>erweiterten Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (RA 22 erweitert)</u>, dem <u>Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69)</u>, dem <u>Zugkorridor Rohrbach-Oßmannstedt-Großobringen-Udestedt (Zu 75)</u> und dem <u>Zugkorridor Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77)</u> wurde keine Ansammlung des Graureihers festgestellt. Es ist somit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung zu rechnen.</i></p>							
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>							
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i></p>							
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>							

**Graureiher (*Ardea cinerea*)**
**b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

*Rastvogellebensräume Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA\_35):*

*Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitats nicht innerhalb der Fluchtdistanz (200 m) der Art liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.*

*Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA\_22 erweitert):*

*Der Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra\_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Vom Flächenumfang sind die betroffenen Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) vergleichsweise gering (<5%) und erfolgt nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Da das Gebiet mit gleicher Ausstattung großflächig vorkommt und genutzt werden kann ist ein Ausweichen möglich.*

*Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

*Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu\_68), dem Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu\_69), dem Zugkorridor Rohrbach-Obmannstedt-Großobringen-Udestedt (Zu\_75) und dem Zugkorridor Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu\_77):*

*Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erheblichen Störungen zu verzeichnen.*

*Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.*

**Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.**

Ja

Nein

**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

*Der großräumige Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra\_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Der Flächenumfang des anlagebedingten Habitatverlustes (UA6) ist gemessen an den vorhandenen Ackerflächen als attraktive Nahrungsfläche im Ra\_22 sehr gering (< 1 %). Innerhalb des Ra\_22 kann auf ausreichend verfügbare attraktive Flächen ausgewichen werden. Die Funktionalität der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Aufgrund der erfassten sehr geringen Individuenzahl auf den betroffenen Flächen des Vorhabens (7 Individuen) ist auch von keiner Bedeutung dieser Fläche als attraktive Rastfläche für den Kranich im UR auszugehen. Es besteht eine Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung.*

### Graureiher (*Ardea cinerea*)

*Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA\_35) (Entfernung ca. 400 m) befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.*

*In die Funktionsfähigkeit der Zugkorridore Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu\_68), Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu\_69), Rohrbach-Obmannstedt-Großobringen-Udestedt (Zu\_75) und Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu\_77) wird nicht eingegriffen. Der Zugkorridor erfüllt auch zukünftig seine Funktion.*

**Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.**

Ja

Nein

### d) Abschließende Bewertung

**Mindestens ein Verbotstatbestand**

**Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit**

**tritt ein?**

**Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4**

### 1.1.5 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: 1 (vom Aussterben/Erlöschen) bedroht  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Die Tiere aus den nördlichen und östlichen Brutgebieten durchqueren während ihrer Wanderungen in großer Zahl Deutschland und rasten in kopfstarken Beständen in Feuchtgebieten sowie auf Ackerflächen und Grünländern. Die Spezies ist Kurzstreckenzieher. Relevante Überwinterungsgebiete der Art liegen West- und Südwest-Europa (NLWKN 2011a, RYSLAVY 2009). Der Abzug aus den mitteleuropäischen Brutgebieten setzt bereits sehr früh (ab Anfang Juni) ein. Die Rückkehr erfolgt zwischen Ende Februar und Ende März (BAUER et al. 2005a).</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Der Kiebitz ist im Binnenland ein häufiger Durchzügler und tritt v. a. während des Wegzuges in den Niederungsgebieten und in Bereichen großflächig agrarisch genutzter Landschaften in hohen Zahlen auf (vgl. z. B. RYSLAVY 2009). Rastgesellschaften können in geeigneten Habitaten mehrere Tausend Tiere umfassen. Wichtig sind hierfür großflächige offene und unverbaute Landschaften. In milden Wintern verbleiben Individuen teilweise in Deutschland. Der Winterbestand des Kiebitzes in Deutschland umfasst durchschnittlich 40.000 – 60.000 Individuen. Als maximaler Rastbestand innerhalb Deutschlands sind 400.000-1.000.000 Ind. dokumentiert (GERLACH et al. 2019).</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>In TH tritt die Spezies als Durchzügler und Rastvogel auf. Das Durch-zugeschehen erfolgt im Zeitraum von Anfang Juli bis Mitte November. Die rückkehrenden Tiere queren TH zwischen Ende Februar und Mitte April (ROST &amp; GRIMM 2004; WEISE &amp; VON KNORRE 2007). Wichtige Rastplätze der Art sind häufig größere Staugewässer und Teiche (z. B. Helme-Stausee Kelbra, Rückhaltebecken Straußfurt, Aulebener Ried und Fischteiche, Talsperren Zeulenroda und Weida u. v. m.) (vgl. ROST &amp; GRIMM 2004, VEREIN NORDHÄUSER ORNITHOLOGEN E. V. 2008: 48, VNO o.J.-g, VNO o.J.-c, WEISE &amp; VON KNORRE 2007).</i>	

### Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2020 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Art-nachweise der Art Kiebitz liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UR vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiteseilen	nächstegelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
E	Ra_22_erweitert	regional	0 bzw. 400	Mast 14_10 – Mast 21_3	320	ra	Vorkommen überall möglich
A, B, C/D	Zu_68	überregional	0 m	WP7 bis Mast 11_4	115	ra	
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	21	ra	
E	Zu_72	regional	0 m	Mast 13_2 bis 14_5	440	ra	
G	Zu_77	regional	0 m	Mast 27_1- Mast 28_1	101	ra	
B	Limikolen_01	keine	0 m	Mast 9_1	96	ra	Zuordnung zu Zu_68
B	Limikolen_02	keine	0 m	WP11	115	ra	Zuordnung zu Zu_68
C/D	Limikolen_03	keine	19 m	Mast 11_5 bis 11_6	18	ra	Zuordnung zu Zu_68
E	Limikolen_04	keine	310 m	Mast 13_1	440	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Limikolen_05	keine	173 m	Mast 14_5 bis 14_6	20	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Limikolen_06	keine	372 m	Mast 17_2 bis 17_3	25	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Limikolen_07	keine	218 m	WP18	12	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Limikolen_08	keine	63 m	Mast 18_1 bis 18_2	320	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Limikolen_09	keine	0 m	Mast 18_1 bis 18_2	6	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Limikolen_11	keine	400 m	Mast 19_4 und Mast 20_1	110	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Limikolen_13	keine	0 m	Mast 20_3 bis 20_4	14	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
F1	Limikolen_14	keine	0 m	WP24	23	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
G	Limikolen_15	keine	438 m	WP27 bis Mast 27_1	101	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Limikolen_16	keine	596 m	WP27 bis Mast 27_1	7	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Limikolen_17	keine	333 m	Mast 27_7 bis 27_9	3	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Limikolen_18	keine	351 m	Mast 37_1 bis 37_3	8	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Limikolen_19	keine	0 m	WP38 bis Mast 38_1	21	ra	Zuordnung zu Zu_69

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Drei Nachweise rastender Individuen (max. 2) und vier Überflüge überwiegend in Flughöhe 3 (> 100 m) (max. 180 Individuen) wurden außerhalb der Rastvogellebensräume im Bereich der Ackerflächen in Segment E sowie in Segment G festgestellt.

D Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

### Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

#### Baubedingte Tötungen / Verletzungen

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

#### Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).

Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA 22 erweitert):

(a) Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 14\_10 bis WP15 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen WP15 und Mast 18\_1 sowie zwischen Mast 20\_4 und Mast 21\_3 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen Mast 18\_1 und Mast 20\_4 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung statt (gering-mittlere Konfliktintensität Einebenenmastgestänge (Einebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 14\_10 bis Mast 18\_1 und zwischen Mast 20\_4 bis Mast 21\_3 aufgrund der Bündelung als **mittel** eingestuft, im Bereich zwischen Mast 18\_1 bis Mast 20\_4 wird diese aufgrund der Bündelung und des Einebenenmastes als **gering-mittel** eingestuft.

(b) (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Rübental südlich Wolferschwenda erweitert im Bereich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser erweiterte Bereich des Rastvogellebensraum liegt somit unmittelbar im Trassenbereich (RA\_22\_erweitert, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Es liegen Daten zum Flugverhalten vor (bb4). Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **sehr hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **sehr hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BERNOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Da es sich hier um eine Erweiterung des Rastgebietes handelt, kann die Art im gesamten Bereich bei geeigneter Ackerfrucht vorkommen und dies war im Jahr der Kartierung gegeben.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14\_10 und Mast 21\_3 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Ebenso sind im zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 14\_6 und Mast 24\_1 vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68)

(a) Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen WP7 und WP9\_3 sowie zwischen WP11 und Mast 11\_4 findet eine Bündelung mit der 220 kV Bestandleitung statt (geringe Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)). Im Bereich von WP9\_3 bis WP11 verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als bestandsfern eingestuft wird (hohe Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen WP7 und WP9\_3 sowie zwischen WP11 und Mast 11\_4 als **gering** und zwischen WP9\_3 bis WP11 als **hoch** eingestuft.

(b) (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser Zugkorridor verläuft somit unmittelbar über den Trassenbereich (Zu\_68, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet.

Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikttintensität (b): **hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **mittel und hoch**.  
Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BERNOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.  
Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **sehr gering und gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast WP7 und Mast 11\_4 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69)

(a) Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 35\_6 bis Mast 37\_2 verläuft die geplante Leitung ungebündelt mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) (hohe Konflikttintensität). Zwischen Mast WP35 und Mast 35\_6 verläuft diese ebenfalls ungebündelt mit Einebenenmastgestänge (Einebenenmast) (mittlere Konflikttintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konflikttintensität wird zwischen WP35 und Mast 35\_6 aufgrund des Einebenenmast als **mittel** und zwischen 35\_6 bis Mast 37\_2 als **hoch** eingestuft.

(b) (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt der über das Vorhaben verläuft). Damit wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit **mittel** bewertet.  
(bb): Der Zugkorridor wird gequert, das Vorhaben befindet sich somit inmitten des Zugkorridors (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Zum Flugverhalten (bb4) liegen nur lückenhafte Daten vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikttintensität (b): **mittel – hoch**.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**  
Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BERNOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mindestens mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.  
Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen WP35 und Mast 37\_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72)

(a) Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 findet eine Bündelung mit der 220 kV Bestandsleitung statt (geringe Konflikttintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 findet eine Bündelung mit einer 110 kV- Leitung und der Bestandsleitung statt (mittlere Konflikttintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konflikttintensität wird zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 wird als **gering** und zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 als **mittel** eingestuft.

(b) (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.  
(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser Zugkorridor verläuft somit unmittelbar über den Trassenbereich (Zu 72, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikttintensität (b): **sehr hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.  
Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BERNOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.  
Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

### Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_5 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Zugkorridor Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77)

**(a)** Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 27\_1 und Mast 28\_1 findet eine Bündelung, mit einer 110 kV-Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), statt. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 27\_1 und Mast 28\_1 aufgrund der Bündelung als **mittel** eingestuft

**(b)** (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Zugkorridor Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet. (bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser Zugkorridor verläuft somit unmittelbar über den Trassenbereich (Zu\_77, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **sehr hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BERNOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 27\_1 und Mast 28\_1 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Berücksichtigte Maßnahmen:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung
- Vo6: Einsatz von Einebenenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**

Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, so dass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.**

Ja  Nein

### b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

#### Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA\_22 erweitert):

Der Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra\_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Vom Flächenumfang sind die betroffenen Flächen durch bau- und

<b>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>	
<p><i>betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) vergleichsweise gering (&lt;5%) und erfolgt nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Die regelmäßig genutzten attraktiven Rasthabitate (Entfernung ca. 400 m) liegen jedoch nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art (100 m). Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i></p> <p><u>Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68), dem Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69), dem Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72) und dem Zugkorridor Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77):</u>  <i>Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erheblichen Störungen zu verzeichnen.</i></p> <p><i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Der großräumige Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Der Flächenumfang des anlagebedingten Habitatverlustes (UA6) ist gemessen an den vorhandenen Ackerflächen als attraktive Nahrungsfläche im Ra_22 sehr gering (&lt; 1 %). Innerhalb des Ra_22 kann auf ausreichend verfügbare attraktive Flächen ausgewichen werden. Die Funktionalität der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Zudem liegen die attraktiven und regelmäßig genutzten Flächen in Entfernungen von mehr als 400 m und werden nicht in Anspruch genommen.</i></p> <p><i>In die Funktionsfähigkeit der Zugkorridore Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68), Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69), Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72) und Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77) wird nicht eingegriffen. Die Zugkorridore erfüllen auch zukünftig ihre Funktion.</i></p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<p><b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</span></p> <p><span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</span></p>	

### 1.1.6 Kranich (*Grus grus*)

<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. Iva FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: R (extrem selten)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit [...]</b>	
<b>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Während des Zuges äsen die Tiere v. a. auf Ackerflächen mit Getreide- (v. a. Mais und Wintergetreide), Sonnenblumen- oder Hackfruchtstoppel, Winterraps oder auch im Feuchtgrünland. Über das regionale Auftreten entscheidet jedoch v. a. das Angebot geeigneter, störungsfreier Schlafgewässer (BAUER et al. 2005a, WAGNER &amp; SCHEUER 2003, WILKENING 2001). Der Kranich ist Zugvogel. Hauptsächlich überwintern die Tiere in Nordwest-Afrika und auf der Iberischen Halbinsel (BAIRLEIN et al. 2014). Der Hauptwegzug datiert sich auf den Zeitraum Mitte Oktober bis Anfang November. Der Frühjahrszug vollzieht sich im Zeitfenster März / April (BAUER et al. 2005a). Seit einigen Jahren überwintert die Spezies zunehmend in Deutschland.</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Als maximaler Rastbestand innerhalb Deutschlands sind 310.000 Ind. dokumentiert. Aktuell liegt der durchschnittliche Winterbestand des Kranichs im Bundesgebiet bei 10.000-15.000 Ind. (GERLACH et al. 2019). Die kopfstärksten Kranich-Rastplätze lokalisieren sich in gewässerreichen Regionen Nord(ost)deutschlands (s. PRANGE 2010). Mitteldeutschland wird in großer Zahl von Durchzüglern nord- und osteuropäischer Herkunft gequert.</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>TH wird auf zwei größeren Zugrouten in großer Zahl von Durchzüglern durchquert. Der Durchzug erfolgt überwiegend in Südwest-Richtung. Seit den 1990er Jahren werden auch in TH zunehmende Durchzugszahlen registriert (WEISE &amp; VON KNORRE 2007). Bedeutendster Rastplatz in TH ist der Helmestausee Kelbra (PRANGE 2010) (s. bspw. Auch ROST 2011, VNO o.J.-f, VNO o.J.-c). Bei milden Witterungslagen kann sich die Abzugs- bzw. Durchzugsperiode deutlich in den November und Dezember hinein verschieben (vgl. z. B. HEINICKE et al. 2012). Parallel werden in milden Wintern zunehmend Überwinterungen der Art im mitteldeutschen Raum beobachtet (siehe z. B. SCHULZE 2007).</i>	

**Kranich (Grus grus)**

Verbreitung im Untersuchungsraum

 Vorkommen nachgewiesen

 Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Kranich liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
A	Zu_67	regional	49 m	WP1	4	ra	
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	412	ra	
<b>E</b>	Zu_72	regional	0 m	Mast 13_2 bis 14_5	250	ra	
G	Zu_75	regional	2.800 m	WP44	12	ra	
E	Ra_22_erweitert	regional	0 bzw. 400	Mast 14_10 – Mast 21_3	15	ra	
<b>G</b>	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	>50	Unb.	
A	Kranich_01	keine	427 m	WP1	4	ra	Zuordnung zu Zu_67
E	Kranich_02	keine	865 m	Mast 14_5 bis 14_6	250	ra, üb	Zuordnung zu Zu_72
E	Kranich_03	Keine	0 m	Mast 14_8 bis 14_9	21	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Kranich_04	Keine	362 m	Mast 14_10 bis 14_11	15	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
G	Kranich_05	keine	155 m	WP42 bis Mast 42_2	8	ra	Zuordnung zu Zu_75
G	Kranich_06	keine	312 m	Mast 40_2	412	ra, üb	Zuordnung zu Zu_69
G	Kranich_07	keine	0 m	Mast 42_4 bis 42_5	12	ra	Zuordnung zu Zu_75

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Insgesamt wurden 48 Nachweise überfliegender Individuen außerhalb der Rastvogellebensräume im gesamten Trassenverlauf beobachtet. In Segment A waren dies 4 Überflüge in Höhe 1 (1 – 50 m) und 2 (50 – 100 m) mit maximal 45 Individuen. In Segment B waren dies 6 Überflüge in Höhe 1 (1 – 50 m), 2 (50 – 100 m) und überwiegend 3 (> 100 m) mit maximal 867 Individuen. In Segment C/D waren dies 4 Überflüge in Höhe 3 (> 100 m) mit maximal 600 Individuen. In Segment E waren dies 24 Überflüge in Höhe 1 (1 – 50 m), 2 (50 – 100 m) und überwiegend 3 (> 100 m) mit maximal 500 Individuen. In Segment F waren dies 2 Überflüge in Höhe 1 (1 – 50 m), 2 (50 – 100 m) und 3 (> 100 m) mit maximal 6 Individuen. In Segment G waren dies 8 Überflüge in Höhe 1 (1 – 50 m), 2 (50 – 100 m) und überwiegend 3 (> 100 m) mit maximal 120 Individuen.

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

<b>Kranich (Grus grus)</b>
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</b> UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>
Werden infolge von <b>bau- und/oder anlagebedingten</b> Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</span>
<b>Baubedingte Tötungen / Verletzungen</b> <i>Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>
<b>Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen</b> <i>Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).</i>
<i>In dem <u>erweiterten Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (RA 22 erweitert)</u>, dem <u>Zugkorridor Steinbrücken-Wipperdorf (Zu 67)</u> und dem <u>Zugkorridor Rohrbach-Oßmannstedt-Großobringen-Udestedt (Zu 75)</u> wurde keine Ansammlung des Kranich festgestellt. Es ist somit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung zu rechnen.</i>
<i><u>Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69)</u></i>
<i><b>(a)</b> Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 35_6 bis Mast 37_2 verläuft die geplante Leitung ungebündelt mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) (hohe Konfliktintensität). Zwischen Mast WP35 und Mast 35_6 verläuft diese ebenfalls ungebündelt mit Einebenenmastgestänge (Einebenenmast) (mittlere Konfliktintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen WP35 und Mast 35_6 aufgrund des Einebenenmast als <b>mittel</b> und zwischen 35_6 bis Mast 37_2 als <b>hoch</b> eingestuft.</i>
<i><b>(b)</b> (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt der über das Vorhaben verläuft). Damit wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit <b>sehr hoch</b> bewertet.</i>
<i>(bb): Der Zugkorridor wird gequert, das Vorhaben befindet sich somit inmitten des Zugkorridors (bb1 = <b>hoch</b>). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Es wurden Daten zum Flugverhalten in Höhen &gt; 100m beobachtet (bb4). Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit <b>hoch</b> bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): <b>sehr hoch</b>.</i>
<i>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: <b>hoch und sehr hoch</b>. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mindestens hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</i>
<i><b>Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.</b> Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben. Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: <b>gering und mittel</b>.</i>
<i>Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen WP35 und Mast 37_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.</i>
<i><u>Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72)</u></i>
<i><b>(a)</b> Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 13_2 und Mast 14_3 findet eine Bündelung mit der 220 kV Bestandsleitung statt (geringe Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) zwischen Mast 14_3 und Mast 14_5 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung und der Bestandsleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge</i>

### Kranich (Grus grus)

(Zweiebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 wird als **gering** und zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 als **mittel** eingestuft.

**(b) (ba)** Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Kellbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

**(bb)** Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser Zugkorridor verläuft somit unmittelbar über den Trassenbereich (Zu\_72, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Daten zum Flugverhalten (bb4) liegen in verschiedenen Höhen vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **sehr hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **sehr hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_5 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA 22 erweitert):

**(a)** Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 14\_10 bis WP15 findet eine Bündelung mit einer 110kV-Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen WP15 und Mast 18\_1 sowie zwischen Mast 20\_4 und Mast 21\_3 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen Mast 18\_1 und Mast 20\_4 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung statt (gering-mittlere Konfliktintensität Einebenenmastgestänge (Einebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 14\_10 bis Mast 18\_1 und zwischen Mast 20\_4 bis Mast 21\_3 aufgrund der Bündelung als **mittel** eingestuft, im Bereich zwischen Mast 18\_1 bis Mast 20\_4 wird diese aufgrund der Bündelung und des Einebenenmastes als **gering-mittel** eingestuft.

**(b) (ba)** Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Rübental südlich Wolferschwenda erweitert im Bereich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **mittel** bewertet.

**(bb)** Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser erweiterte Bereich des Rastvogellebensraum liegt somit unmittelbar im Trassenbereich (RA\_22\_erweitert, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Daten zum Flugverhalten (bb4) liegen in verschiedenen Höhen vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **sehr hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Da es sich hier um eine Erweiterung des Rastgebietes handelt, kann die Art im gesamten Bereich bei geeigneter Ackerfrucht vorkommen und dies war im Jahr der Kartierung gegeben.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14\_10 und Mast 21\_3 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Ebenso sind im zentralen Aktionsraums zwischen Mast 14\_9 und Mast 14\_10 sowie zwischen Mast 21\_3 und WP22 VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA 35):

### Kranich (Grus grus)

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 39\_1 und Mast 40 verläuft die geplante 380 kV-Leitung mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) ungebündelt (hohe Konfliktintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird daher zwischen Mast 39\_1 und WP40 als **hoch** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Weinberg südlich Sömmerda nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt mind. 450 m (RA\_35, zentraler Aktionsraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Zum Flugverhalten (bb4) liegen nur lückenhafte Daten vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel-hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 39\_1 und WP40 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Auch im Bereich des zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 38\_1 und Mast 39\_1 und zwischen WP40 und Mast 40\_2 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

Berücksichtigte Maßnahmen:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung
- Vo6: Einsatz von Einebenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12, Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

### b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA\_22 erweitert)

Der Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra\_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Vom Flächenumfang sind die betroffenen

<b>Kranich (Grus grus)</b>	
<p>Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) vergleichsweise gering (&lt;5%) und erfolgt nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Da das Gebiet mit gleicher Ausstattung großflächig vorkommt und genutzt werden kann ist ein Ausweichen möglich.</p> <p>Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p> <p><u>Zugkorridor Steinbrücken-Wipperdorf (Zu 67), dem Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69), dem Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72) und dem Zugkorridor Rohrbach-Obmannstedt-Großobringen-Udestedt (Zu 75).</u></p> <p>Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine erheblichen Störungen mit Wirkung auf die lokale Population zu verzeichnen.</p> <p>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?      <input checked="" type="checkbox"/> Ja      <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen      <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der großräumige Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Der Flächenumfang des anlagebedingten Habitatverlustes (UA6) ist gemessen an den vorhandenen Ackerflächen als attraktive Nahrungsfläche im Ra_22 sehr gering (&lt; 1 %). Innerhalb des Ra_22 kann auf ausreichend verfügbare attraktive Flächen ausgewichen werden. Die Funktionalität der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Aufgrund der erfassten sehr geringen Individuenzahl auf den betroffenen Flächen des Vorhabens (15 Individuen) ist auch von keiner Bedeutung dieser Fläche als attraktive Rastfläche für den Kranich im UR auszugehen. Es besteht eine Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung.</p> <p>In die Funktionsfähigkeit der Zugkorridore <u>Steinbrücken-Wipperdorf (Zu 67), Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69), Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72) und Rohrbach-Obmannstedt-Großobringen-Udestedt (Zu 75)</u> wird nicht eingegriffen. Die Zugkorridore erfüllen auch zukünftig ihre Funktion.</p>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>  <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

### 1.1.7 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: V (Vorwarnliste) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: - (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b> <i>Der Schwarzstorch brütet in Deutschland in unwüchsigen, ausgedehnten Wäldern, die sich vom Tiefland bis zu den Hanglagen der Mittelgebirge erstrecken. Reine Waldbestände werden in der Regel gemieden. Als Brutplätze werden Altholzbestände in der Nähe günstiger Nahrungshabitats wie Waldbäche und Waldwiesen sowie Brüche und Moore bevorzugt. Die Nester werden vorwiegend in großkronigen Eichen, Buchen oder Kiefern angelegt, die ausreichend Sonnenschutz bieten. Als Langstreckenzieher überwintert er in Afrika und Südostasien. Im März kehren die ersten Schwarzstörche zurück in ihre Brutreviere. (GEDEON et al. 2014)</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Der Bestand an Schwarzstörchen umfasst 650 – 700 Paare. Die Vorkommen konzentrieren sich auf den nördlichen Bereich der Mittelgebirgsregionen. Die Westlichen Mittelgebirge sind größtenteils zusammenhängend besiedelt. Im Alpenvorland brütet der Schwarzstorch im Voralpinen Hügel- und Moorland sowie im Osten im Bereich des Niederbayerischen Hügellandes. Das Norddeutsche Tiefland ist nur lückig und in geringer Dichte besiedelt. Der Bestand der Schwarzstörche in Deutschland zeigt langfristig wie kurzfristig (1985 – 2009) eine Zunahme. (GEDEON et al. 2014)</i> <i>Für Rastbestände in Deutschland liegen keine Daten vor (GERLACH et al. 2019).</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>Der Schwarzstorch ist in Thüringen ein seltener Brutvogel mit lückiger Verbreitung. Er kommt insbesondere in den wald- und fließgewässerreichen Mittelgebirgslandschaften vor. Die vier Schwerpunktorkommen befinden sich im Südharz, der Rhön, dem Thüringer Wald und dem Schiefergebirge. Alle bekannten Brutvorkommen liegen in Höhenlagen zwischen 220 und 670 m ü. NN. In Thüringen sind 30 – 43 Reviere (2005 – 2009) des Schwarzstörches bekannt. (FRICK et al. 2022)</i>	
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich  <i>Die Art konnte lediglich außerhalb von Rastvogellebensräumen nachgewiesen werden. Zwei Nachweise von je 1 Individuen wurden in Segment F1 ca. 640 m entfernt zwischen Mast 25_1 und Mast 25_2 und in Segment G ca. 340 m entfernt von WP27 beobachtet. Zudem wurden während der Kartierung 2022 1 Landeflug von 1 Individuum, in den Segmenten F nahe des Nachweises gesichtet. Laut Kartierbericht (Unterlage 15.1) handelt es sich, aufgrund der starken Störung durch die Landstraße, nicht um ein regelmäßiges Rasthabitat.</i>	

<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	
<b>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</b>	
<i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i>	
<i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i>	
<i>UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien</i>	
<i>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</i>	
<i>UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen</i>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden infolge von <b>bau- und/oder anlagebedingten</b> Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<b>Baubedingte Tötungen / Verletzungen</b>	
<i>Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<b>Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen</b>	
<i>Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).</i>	
<i>Bei den Nachweisen handelt es sich Zufallsbeobachtungen, sodass hier nicht von einem regelmäßigen Vorkommen auszugehen ist und somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> <i>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</i>	
<i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (regelmäßig genutzte Rastvogellebensräume) befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

### 1.1.8 Silberreiher (*Casmerodius albus*)

<b>Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: - (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit [...]</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Der Silberreiher ist Teilzieher, brütet jedoch nicht in Deutschland. Als klassische Überwinterungsgebiete erschließt die Spezies die Schwarzmeerküste und das nördliche Mittelmeergebiet. In zunehmendem Maße werden auch klimatische Gunsträume in Mitteleuropa (u. a. Südwest-Deutschland, Mittelelbe-Gebiet) als Überwinterungsraum genutzt (BAUER et al. 2012). Bevorzugt werden Feuchtlebensräume wie Seen, Teichgebiete, Flussauen und Staubecken aufgesucht (s. u).</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>In den drei zurückliegenden Jahrzehnten stieg die Zahl der Silberreiher-Beobachtungen (Sommer- und Wintergäste) in Deutschland stetig an (BAUER et al. 2012, HEINICKE &amp; KÖPPEN 2007). Als maximaler Rastbestand sind 16.000 Ind. ausgewiesen (ebd.).</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>In TH tritt der Silberreiher regelmäßig als Gast- und Rastvogel in Erscheinung. Seit den 1990er Jahren ist diesbezüglich eine deutliche Zunahme der Individuenzahlen feststellbar. Seitdem ist die Art alljährlich und in allen Jahreszeiten nachweisbar (siehe z. B. BRIESEMEISTER 2001, HEINICKE &amp; KÖPPEN 2007, ROST &amp; GRIMM 2004, ROST et al. 2013, SCHULZE 2014). Als bevorzugte Rasthabitats sind z. B. der Helme-Stausee, das Rückhaltebecken Straußfurt, der Stausee Windischleuba, das Teichgebiet Dreba Plothen und die Haselbacher Teiche (jew. TH) nachgewiesen. Beobachtungen übersommernder Individuen häufen sich (siehe z. B. FISCHER &amp; DORNBUSCH 2015b, ROST 2007, ROST et al. 2016, ROST et al. 2017, ROST et al. 2013, VNO o.J.-a, VNO o.J.-e, VNO o.J.-b, VNO o.J.-g, VNO o.J.-f, VNO o.J.-c).</i>	

**Silberreiher (*Casmerodius albus*)**

Verbreitung im Untersuchungsraum

 Vorkommen nachgewiesen

 Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2020 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Silberreiher liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLRL) im UG vor:

Segment	RVLRL	Bedeutung des RVLRL	min. Entfernung des RVLRL zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
G	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	54	ra	
E	Ra_22_erweitert	regional	0 bzw. 400 m	Mast 14_10- Mast 21_3	16	ra	
A	Ra_42	lokal	0 m	Mast 2_1	k.A.		
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	7	ra	
E	Zu_72	regional	0 m	Mast 13_2 bis 14_5	5	ra	
G	Zu_77	regional	0 m	Mast 27_1- Mast 28_1	28	ra	
C/D	Reiher_02	keine	683 m	Mast 11_9 bis 11_10	5	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Reiher_03	keine	239 m	Mast 14_5	3	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Reiher_04	keine	0 m	Mast 14_6 bis 14_7	4	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Reiher_05	keine	454 m	Mast 14_9 bis 14_10	7	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_06	keine	74 m	WP16	5	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_07	keine	105 m	WP16 bis 16_2	16	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_08	keine	154 m	WP16 bis WP17	6	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_09	keine	0 m	Mast 17_1 bis 17_3	5	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_11	keine	0 m	WP18 bis Mast 18_1	4	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_12	keine	538 m	Mast 18_2 bis 18_5	4	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Reiher_13	keine	0 m	Mast 20_1	13	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
G	Reiher_16	keine	88 m	WP27 bis Mast 27_1	5	ra	Zuordnung zu Zu_77
F1	Reiher_17	keine	569 m	Mast 26_3	28	ra, üb	Zuordnung zu Zu_77
G	Reiher_20	keine	939 m	WP35	7	ra, üb	Zuordnung zu Zu_69
G	Reiher_22	keine	0 m	WP38 bis Mast 38_1	3	ra	Zuordnung zu Ra_35
G	Reiher_23	keine	0 m	WP40 bis WP41	16	ra	Zuordnung zu Ra_35
G	Reiher_24	keine	425 m	Mast 40_1 bis WP41	54	ra	Zuordnung zu Ra_35
G	Reiher_25	keine	281 m	WP42 bis Mast 42_1	3	ra	Zuordnung zu Ra_35

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Des Weiteren wurden 70 Vorkommen mit 1-2 Individuen außerhalb der RVLRL nachgewiesen. Die Nachweise sind – vorrangig im Bereich von Ackerflächen – im UR vorwiegend zwischen Mast 14\_5 und Mast 21\_3 und zwischen Mast 37\_2 und Mast 42\_4 verteilt. Vereinzelt Vorkommen sind zudem in anderen Bereichen des UR beobachtet worden. Desweiteren konnten 9 Überflüge mit maximal 12 Individuen vorwiegend in Flughöhe 1 (1 – 50 m) beobachtet werden.

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLRL ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

**Silberreiher (*Casmerodius albus*)**
**3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**
**Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:**

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

**a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

**Baubedingte Tötungen / Verletzungen**

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen**

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).

In dem erweiterten Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (RA 22 erweitert), dem Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Köllede-Straußfurt (Zu 69), dem Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72) und dem Zugkorridor Esperstedt – Oldisleben – Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77) wurde keine Ansammlung des Silberreiters festgestellt. Es ist somit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung zu rechnen.

Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA 35):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 39\_1 und Mast 40 verläuft die geplante 380 kV-Leitung mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) ungebündelt (hohe Konfliktintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird daher zwischen Mast 39\_1 und WP40 als **hoch** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Weinberg südlich Sömmerda nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt mind. 450 m (RA\_35, zentraler Aktionsraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Zum Flugverhalten (bb4) liegen nur lückenhafte Daten vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel-hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 39\_1 und WP40 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Auch im Bereich des zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 38\_1 und Mast 39\_1 und zwischen WP40 und Mast 40\_2 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (RA 42):

**Silberreiher (*Casmerodius albus*)**

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich bei Mast 2\_1 findet eine Bündelung mit einer 110Kv Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsnah eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird daher bei Mast 2\_1 als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Wipper zw. Großfurra und Pustleben westlich und östlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **gering** bewertet.

(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m (RA\_42, direkt darüber) (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Zum Flugverhalten (bb4) liegen nur lückenhafte Daten vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **mittel**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Somit kommt es bei Mast 2\_1 nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Im zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast WP27 und WP30 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. VAR3).

Berücksichtigte Maßnahmen:

- VAR3: Vogelschutzmarkierung
- Vo6: Einsatz von Einebenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

**b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA 35):

Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate in größerer Entfernung, außerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m, liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA 22 erweitert):

Der Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra 22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Vom Flächenumfang sind die betroffenen Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) vergleichsweise gering (<5%) und erfolgt nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Die regelmäßig genutzten attraktiven Rasthabitate (Entfernung ca. 400 m) liegen jedoch nicht innerhalb

**Silberreiher (*Casmerodius albus*)**

der Fluchtdistanz der Art (100 m). Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra\_42)

Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) sind nicht ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m liegen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche und den ausgewiesenen Rastgebiet ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen.

Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu\_69), dem Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu\_72) und dem Zugkorridor Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu\_77).

Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erhebliche Störungen zu verzeichnen.

Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.

**Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.**

 Ja

 Nein

**c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 Ja

 Nein

 Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der großräumige Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra\_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Der Flächenumfang des anlagebedingten Habitatverlustes (UA6) ist gemessen an den vorhandenen Ackerflächen als attraktive Nahrungsfläche im Ra\_22 sehr gering (< 1 %). Innerhalb des Ra\_22 kann auf ausreichend verfügbare attraktive Flächen ausgewichen werden. Die Funktionalität der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Zudem liegen die attraktiven und regelmäßig genutzten Flächen in Entfernungen von mehr als 400 m und werden nicht in Anspruch genommen.

Der Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra\_42) verläuft entlang der Wipper und wird vom Vorhaben überspannt. Ein direkter anlagebedingter Habitatverlust (UA6) tritt nicht ein. Aufgrund der nur geringen räumlichen Verlagerung der 220-kV-Bestandsleitung ist auch kein Verlust durch eine verstärkte Vermeidung zu erwarten, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rastvogellebensraums Weinberg südlich Sömmerda (Ra\_35) liegt in einer Entfernung von ca. 400 m zum Vorhaben. Somit befinden sich diese in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

In die Funktionsfähigkeit der Zugkorridore Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu\_69), Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu\_72) und Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu\_77) wird nicht eingegriffen. Die Zugkorridore erfüllen auch zukünftig ihre Funktion.

**Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.**

 Ja

 Nein

<b>Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)</b>	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

### 1.1.9 Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)

<b>Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: 0 (ausgestorben/erloschen/verschol- len))  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p><i>Die Steppenmöwe gehört zu den hellmanteligen Großmöwen, sie ist etwa bussardgroß. Die Nahrung ist sehr vielseitig. In Mitteleuropa ernährt sich die Art wahrscheinlich wie die Silbermöwe (Fische und andere kleine Wassertiere, Mollusken, Kleinsäuger, Aas, Abfall, pflanzliche Nahrung, Eier- und Kükenraub, Abjagen von Beute). (LfULG 2022)</i></p> <p><i>Die Steppenmöwe ist hauptsächlich Standvogel oder Teilzieher. In Deutschland gibt es regelmäßig Zuwanderung von Überwinterern aus südöstlichen Gebieten.</i></p> <p><i>Die Fortpflanzungsstätte ist die Brutkolonie. An den Brutplätzen ist die Art besonders störungsempfindlich.</i></p> <p><i>Als nächtliche Schlafplätze werden meist freie Wasserflächen von Seen (im Gebiet vor allem Tagebauseen) aufgesucht. Zu- und Abflug erfolgen auf bestimmten Routen. Bei starkem Wind und als Tagesruheplätze zur Zugzeit werden auch Sandbänke, flachen Inseln, Spülflächen und Flächen mit niedrigem Grasbewuchs als Ruhestätten genutzt. Häufig kommt es zur Vergesellschaftung mit anderen Möwenarten. (LfULG 2022)</i></p>	
<b>Verbreitung</b>	
<p><b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>In Deutschland gibt es aktuell nur wenige Brutplätze kleiner Kolonien (gemischt mit Silber- und Mittelmeermöwen) an Tagebauseen im Süden Brandenburgs (grenzübergreifend zu Sachsen) sowie in der Leipziger Tieflandsbucht (Sachsen und Sachsen-Anhalt). (LfULG 2022)</i></p> <p><b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>Nach FRICK et al. (2022) gilt die Steppenmöwe in Thüringen als unregelmäßige Brutvogelart. Bruten sind bislang selten und oft erfolglos. Ein erster Brutnachweis erfolgte 2010, der letzte im Jahr 2020. Jedoch tritt die Steppenmöwe auch als regelmäßiger Gastvogel in Thüringen auf. (FRICK et al. 2022)</i></p>	

### Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

*Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Steppenmöwe (Großmöwe) liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLRL) im UG vor:*

Segment	RVLRL	Bedeutung des RVLRL	min. Entfernung des RVLRL zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
G	Ra_18	lokal	822 m	Mast 33_1	12 <sup>1</sup>	ra	
G	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	3 <sup>1</sup>	ra	
E	Ra_22_e erweitert	regional	0 bzw. 400 m	Mast 14_10 – Mast 21_3	50 <sup>1</sup> 36	ra	
A	Ra_42	lokal	0 m	Mast 2_1	40 <sup>1</sup>	ra	
A,B,C/ D	Zu_68	regional	0 m	WP7 bis Mast 11_4	5 <sup>1</sup>	ra	
E	Zu_72	regional	0 m	Mast 13_2 bis 14_5	80 <sup>1</sup> 4	ra	
G	Zu_77	regional	0 m	Mast 27_1- Mast 28_1	45 <sup>1</sup>	ra	
A	Möwen_01	keine	0 m	Mast 3_1 bis 3_3	40 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_42
C/D	Möwen_02	keine	185 m	Mast 11_7 bis 11_8	5 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_68
E	Möwen_03	keine	0 m	Mast 13_1 bis WP14	80 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Möwen_04	keine	511 m	WP14 bis Mast 14_2	4	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Möwen_05	keine	0 m	Mast 14_11 bis 15_2	50 <sup>1</sup> 6	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Möwen_06	keine	255 m	Mast 16_1 bis 17_1	36	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Möwen_07	keine	348 m	Mast 17_2 bis 17_3	13 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Möwen_08	keine	117 m	WP20 bis Mast 20_1	24 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
E	Möwen_09	keine	223 m	WP21	15 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert
G	Möwen_11	keine	300 m	Mast 27_1 bis 27_2	45 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Möwen_12	keine	560 m	Mast 27_3 bis 27_4	6 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Möwen_13	keine	721 m	WP34 bis Mast 34_1	12 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_18
G	Möwen_14	keine	0 m	WP41 bis WP42	3 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_35
E	Möwen_15	keine	0 m	Mast 17_1 bis 17_3	25 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erweitert

Steppenmöwe ( <i>Larus cachinnans</i> )							
E	Mö- wen_16	keine	0 m	Mast 19_1 bis 19_2	g <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erwei- tert
<p><i>Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)</i></p> <p><sup>1</sup>Großmöwe: Beschreibt Lach/Sturm-, Silber und Steppenmöwe, aufgrund ihrer schweren Bestimmbarkeit insbesondere im Jugendkleid (siehe Unterlage 15.1).</p> <p>Des Weiteren wurden 2 Vorkommen der Großmöwe mit 1-2 Individuen außerhalb der RVLr nachgewiesen. Die Nachweise sind – vorrangig im Bereich von Ackerflächen.</p> <p>Zudem konnten 16 Überflüge mit maximal 67 Individuen vorwiegend in Flughöhe 1 (1 – 50 m) für die Großmöwe<sup>1</sup> beobachtet werden.</p> <p>Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLr ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.</p>							
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG							
<p><b>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</b></p> <p>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</p> <p>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</p> <p>UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien</p> <p>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</p> <p>UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen</p>							
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)							
<p>Werden infolge von <b>bau- und/oder anlagebedingten</b> Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>							
<p><b>Baubedingte Tötungen / Verletzungen</b></p> <p>Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Die Entfernung zur nächsten BE-Fläche beträgt ca. 17 m.</p>							
<p><b>Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen</b></p> <p>Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).</p> <p><i>In dem Rastvogellebensraum Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (Ra 18), in dem Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (Ra 35), in dem Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra 42), dem Zugkorridor Aulenberg-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68) und dem Zugkorridor Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77) wurde keine Ansammlung der Steppenmöwe bzw. der Großmöwe festgestellt. Es ist somit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung zu rechnen.</i></p> <p><i>Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA 22 erweitert):</i></p> <p><b>(a)</b> Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 14_10 bis WP15 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen WP15 und Mast 18_1 sowie zwischen Mast 20_4 und Mast 21_3 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Zwischen Mast 18_1 und Mast 20_4 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung statt (gering-mittlere Konfliktintensität) (Einebenenmastgestänge (Einebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 14_10 bis Mast 18_1 und zwischen Mast 20_4 bis Mast 21_3 aufgrund der Bündelung als <b>mittel</b> eingestuft, im Bereich zwischen Mast 18_1 bis Mast 20_4 wird diese aufgrund der Bündelung und des Einebenenmastes als <b>gering-mittel</b> eingestuft.</p> <p><b>(b)</b> (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Rübental südlich Wolferschwenda erweitert im Bereich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit <b>hoch</b> bewertet.</p> <p>(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser erweiterte Bereich des Rastvogellebensraum liegt somit unmittelbar im Trassenbereich (RA_22_erweitert, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = <b>hoch</b>) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Daten zum Flugverhalten (bb4) liegen in</p>							

### Steppenmöwe (*Larus cachinnans*)

verschiedenen Höhen vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **sehr hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **sehr hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **mittel**.

Die Art im gesamten RVLR bei geeigneter Ackerfrucht vorkommen, dies war im Jahr der Kartierung gegeben.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14\_10 und Mast 21\_3 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Ebenso sind im zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 14\_6 und Mast 24\_1 VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

#### Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72)

**(a)** Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 findet eine Bündelung mit der 220 kV Bestandsleitung statt (geringe Konfliktintensität) (Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 findet eine Bündelung mit einer 110kV Leitung und der Bestandsleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 als **gering** und zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser Zugkorridor verläuft somit unmittelbar über den Trassenbereich (Zu 72, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **hoch**.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **mittel** bzw. **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Somit kommt es im Teilbereich zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **mittel**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Berücksichtigte Maßnahmen:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung
- V<sub>06</sub>: Einsatz von Einebenenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**

 Ja

 Nein

<b>Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)</b>	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Rastvogellebensräume <u>Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18) und Weinberg südlich Sömmerda (RA 35)</u>: Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i><u>Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA 22 erweitert)</u>: Der Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra 22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Vom Flächenumfang sind die betroffenen Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) vergleichsweise gering (&lt;5%) und erfolgt nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Die regelmäßig genutzten attraktiven Rasthabitate (Entfernung ca. 400 m) liegen jedoch nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art (100 m). Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<i><u>Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra 42)</u>: Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) sind nicht ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m liegen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche und den ausgewiesenen Rastgebiet ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen.</i>	
<i><u>Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68), dem Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72) und dem Zugkorridor Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77).</u> Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) ziehender Arten werden ausgeschlossen. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erhebliche Störungen zu verzeichnen.</i>	
<i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>

<b>Steppenmöwe (<i>Larus cachinnans</i>)</b>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rastvogellebensräume <u>Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (Ra_18)</u>, <u>Weinberg südlich Sömmerda (Ra_35)</u> liegen in einer Entfernung von ca. 400 m. Somit befinden sich diese in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i><u>Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra_42)</u> Der Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra_42) verläuft entlang der Wipper und wird vom Vorhaben überspannt. Ein direkter anlagebedingter Habitatverlust (UA6) tritt nicht ein. Aufgrund der nur geringen räumlichen Verlagerung der 220-kV-Bestandsleitung ist auch kein Verlust durch eine verstärkte Vermeidung zu erwarten, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i>In die Funktionsfähigkeit der Zugkorridore <u>Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu_68)</u>, <u>Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu_72)</u> und <u>Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu_77)</u> wird nicht eingegriffen. Die Zugkorridore erfüllen auch zukünftig ihre Funktion.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

### 1.1.10 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3 (gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: 3 (gefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Der Weißstorch besiedelt als Kulturfolger offene Landschaften, die Nahrungsgebiete mit nicht zu hoher Vegetation aufweisen (z. B. Niederungen mit landwirtschaftlich extensiv genutztem Grünland, Feuchtwiesen, Gewässern, Viehweiden, Luzerneäckern, naturnahe Flussauen). In Deutschland ist die Art fast ausschließlich Siedlungsbewohner und nutzt zum Horstbau v. a. Schornsteine, Gebäudedächer, Masten und Kirchtürme. Entscheidend für den Nestbau sind günstige An- und Abflugmöglichkeiten sowie ein ausreichendes Dargebot an geeigneten Nahrungsräumen im näheren Umfeld (BAUER et al. 2005a, GEDEON et al. 2014, LUDWIG 2001). Mahdiesen werden gegenüber Weide-, Acker- und Brachflächen augenscheinlich bevorzugt aufgesucht (DZIEWIATY 2001). Der Weißstorch ist Langstreckenzieher. Die Überwinterungsgebiete liegen in Afrika südlich der Sahara. Der Abzug setzt in Mitteleuropa Mitte August ein und ist i. d. R. bis Mitte September abgeschlossen. Die Ankunft in den mitteleuropäischen Brutgebieten ist überwiegend auf den Zeit-raum Anfang bis Mitte März datiert (BAIRLEIN et al. 2014, BAUER et al. 2005a, WEBER et al. 2003).</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>In Deutschland wird der Gesamtbestand auf 4.200-4.600 BP geschätzt (GEDEON et al. 2014), von denen etwa drei Viertel in den Tieflandbereichen der östlichen Bundesländer brüten (vgl. FISCHER &amp; DORNBUSCH 2014, RYSLAVY et al. 2012, STEFFENS et al. 2013, VÖKLER et al. 2014). Weitere Verbreitungsschwerpunkte sind der Oberrheingraben und die Unterweser-Aue.</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>Die Verbreitungsschwerpunkte des Weißstorches in TH liegen in der Werra-Aue und im Raum nördlich von Weimar. Einzelne Vorkommen sind außerdem u. a. in Ost-TH, im Bereich der Hohen Schrecke und Goldenen Aue sowie im Raum Gotha präsent (VTO 2012). Der aktuelle Bestand wird mit 25-30 RP angegeben.</i>	

**Weißstorch (*Ciconia ciconia*)**

Verbreitung im Untersuchungsraum

 Vorkommen nachgewiesen

 Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Weißstorch liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
A	Zu_67	regional	49 m	WP1	3	ra	
A,B,C/D	Zu_68	überregional	0 m	WP7 bis Mast 11_4	k.A.		
A	Storch_01	keine	884 m	WP2 bis Mast 2_1	3	ra	Zuordnung zu Zu_67

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Zwei Nachweise überfliegender Individuen außerhalb der Rastvogellebensräume wurden im Bereich der Ackerflächen in Segment G (maximale Individuen 2, in Flughöhe 1 (1 – 50 m)) festgestellt.

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

**3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**
**Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:**

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

**a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

**Baubedingte Tötungen / Verletzungen**

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitats der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen**

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).

**Zugkorridor Steinbrücken-Wipperdorf (Zu\_67)**

(a) Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen WP1 und Mast 3\_1 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsnah eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen WP1 und Mast 3\_1 als **mittel** eingestuft.

(b) (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Zugkorridor Steinbrücken-Wipperdorf). Damit wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit **mittel** bewertet.

(bb): Der Zugkorridor liegt in einer Entfernung von 49 m, das Vorhaben befindet sich somit im zentralen Aktionsraum des Zugkorridors (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel**.

### Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **mittel**  
 Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mindestens geringer KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.  
 Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen WP1 bis Mast 3\_1 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68)

**(a)** Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen WP7 und WP9\_3 sowie zwischen WP11 und Mast 11\_4 findet eine Bündelung mit der 220 Kv Bestandsleitung statt (geringe Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)). Im Bereich von WP9\_3 bis WP11 verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als bestandsfern eingestuft wird (hohe Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen WP7 und WP9\_3 sowie zwischen WP11 und Mast 11\_4 als **gering** und zwischen WP9\_3 bis WP11 als **hoch** eingestuft.

**(b)** (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors überregionaler Bedeutung (Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser Zugkorridor verläuft somit unmittelbar über den Trassenbereich (Zu\_68, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **mittel und hoch**.  
 Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem geringen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.  
 Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **sehr gering und gering**.

In diesem Bereich ist nicht von rastenden Weißstörchen auszugehen, da weder rastende noch überfliegende Individuen im Rahmen der Kartierung 2022 gesichtet wurden. Zudem ist Immenrode und ein nördlich gelegener Windpark nicht weit entfernt.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen WP7 und WP9\_3 sowie zwischen WP11 und Mast 11\_4 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Erforderliche Maßnahme:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**

 Ja

 Nein

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<i>Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<i>Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>		
<i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (regelmäßig genutzte Rastvogellebensräume) befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>		
<i>In die Funktionsfähigkeit des <u>Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpper (Zu 68)</u> wird nicht eingegriffen. Der Zugkorridor erfüllt auch zukünftig seine Funktion.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>		
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>	
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>	

### 1.1.11 Weißwangengans (*Branta leucotis*)

<b>Weißwangengans (<i>Branta leucotis</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: - (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen</b>	
<i>Die Weißwangengans besiedelt in Deutschland vornehmlich Speicherköge, Vorländer, küstennahe Seen und Inseln. An der Ostseeküste werden die Nistplätze ausschließlich und im Nordseebereich ganz überwiegend an vegetationsarmen Stellen angelegt, z.B. an Bodenentnahmestellen oder auf Spülsaumstreifen. Im Binnenland werden zumeist Inseln auf Abgrabungs- und Parkgewässern als Brutplatz genutzt. (GEDEON et al. 2014).</i>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Die Weißwangengans ist ein Zugvogel und Wintergast in Norddeutschland. Seit der Ansiedlung in den 1980er Jahren brütet sie auch dort. Einzelvorkommen im Tiefland sind wahrscheinlich auf Gefangenschaftsflüchtlinge zurückzuführen. (GEDEON et al. 2014). Im Frühjahr wird ein maximaler Rastbestand von 475.000 Individuen erreicht. Der Bestand der Weißwangengans nimmt in Deutschland kurz- und langfristig stark zu. (GERLACH et al. 2019)</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>Nach ADEBAR gibt es keinen Bestandsnachweis der Weißwangengans in Thüringen. (GEDEON et al. 2014)</i>	

### Weißwangengans (*Branta leucotus*)

Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Weißwangengans liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
G	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	650 <sup>1</sup>		
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	2.685 <sup>1</sup>		
G	Gänse_03	keine	0 m	Mast 34_1 bis 34_2	2.685 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Gänse_04	keine	220 m	WP35	2.200 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Gänse_08	keine	830 m	WP38 bis WP39	749 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Gänse_10	keine	0 m	WP41 bis WP42	650 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_35

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

<sup>1</sup>Feldgänse: Beschreibt die Arten Weißwangengans-, Rothals-, Kanada- und Ringelgänse, sofern keine exakte Bestimmung möglich war.

Des Weiteren wurden 2 Vorkommen mit je Individuen der Weißwangengans außerhalb der RVLR nachgewiesen. Zudem 49 Nachweise von Feldgänsen <sup>1</sup> überfliegender Individuen außerhalb der Rastvogellebensräume wurden im südlichen Bereich des UR (Segment G) (maximale Individuenzahl 6.490, überwiegend in Flughöhe 1 (1 – 50 m) und 2 (50 – 100 m)) festgestellt.

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

#### a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

#### Baubedingte Tötungen / Verletzungen

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitats der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

#### Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).

Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA\_35):

(a) Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 39\_1 und Mast 40 verläuft die geplante 380 kV-Leitung mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) ungebündelt (hohe Konfliktintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird daher zwischen Mast 39\_1 und WP40 als **hoch** eingestuft.

### Weißwangengans (*Branta leucotus*)

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Weinberg südlich Sömmerda nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **sehr hoch bewertet**.

(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt mind. 450 m (RA\_35, zentraler Aktionsraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Daten zum Flugverhalten (bb4) liegen in verschiedenen Höhen vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel- hoch bewertet**. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikintensität (b): **sehr hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **sehr hoch**. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 39\_1 und WP40 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Auch im Bereich des zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 38\_1 und Mast 39\_1 und zwischen WP40 und Mast 40\_2 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 35\_6 bis Mast 37\_2 verläuft die geplante Leitung ungebündelt mit Do-naumastgestänge (Zweiebenenmast) (hohe Konflikintensität). Zwischen Mast WP35 und Mast 35\_6 verläuft diese ebenfalls ungebündelt mit Einebenenmastgestänge (Einebenenmast) (mittlere Konflikintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konflikintensität wird zwischen WP35 und Mast 35\_6 aufgrund des Einebenenmast als **mittel** und zwischen 35\_6 bis Mast 37\_2 als **hoch** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt der über das Vorhaben verläuft). Damit wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

(bb): Der Zugkorridor wird gequert, das Vorhaben befindet sich somit inmitten des Zugkorridors (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Daten zum Flugverhalten (bb4) liegen in verschiedenen Höhen vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **sehr hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikintensität (b): **sehr hoch**.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch und sehr hoch**. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mindestens hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering und sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen WP35 und Mast 37\_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

Erforderliche Maßnahme:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung
- Vo6: Einsatz von Einebenenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**

 Ja

 Nein

<b>Weißwangengans (<i>Branta leucotis</i>)</b>		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<i>Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<i>Rastvogellebensraum <u>Weinberg südlich Sömmerda (RA 35)</u>: Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>		
<i><u>Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69)</u>: Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erheblichen Störungen zu verzeichnen.</i>		
<i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
<i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rastvogellebensraums <u>Weinberg südlich Sömmerda (RA 35)</u> befinden sich in ausreichender Entfernung (ca. 450 m) zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. In die Funktionsfähigkeit des <u>Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (RA 69)</u> wird nicht eingegriffen. Der Zugkorridor erfüllt auch zukünftig seine Funktion.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Weißwangengans (<i>Branta leucotis</i>)</b>	
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b> <input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

## 1.1.12 Sturmmöwe (*Larus canus*)

<b>Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)</b>							
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)				<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>							
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL				<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV			
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: * (ungefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)				<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input checked="" type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.			
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>							
<b>Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</b>							
<i>Die Sturmmöwe gilt in Deutschland sowohl als Jahresvogel als auch als Zugvogel und Winter-gast. Sie ist bekannt dafür, dass sie oft in Gemeinschaft mit anderen Möwenarten brütet, so-wohl in Lebensräumen an der Küste als auch in Feuchtgebieten im Binnenland. An den Küsten bevorzugt sie Dünen und Salzwiesen, insbesondere auf Inseln und Nehrungen als Brutplätze, während sie im Binnenland vor allem Inseln großer Flüsse und Seen sowie wiedervernässte Hochmoore für ihre Brut wählt. Des Weiteren bewohnt die Art Sekundärlebensräume wie Tagebaurestseen und Kiesabbaugewässer, Fischteichgebiete, Spülfächen und Gewerbegebiete in Häfen. (GEDEON et al. 2014)</i>							
<b>Verbreitung</b>							
Verbreitung in Deutschland <i>Der Verbreitungsschwerpunkt der Sturmmöwe in Deutschland liegt im Norddeutschen Tiefland, vor allem im Gebiet von der Wattenmeerküste über das Elbeästuar und das ost-holsteinische Hügelland entlang der Ostsee-Küste bis zur Odermündung. (GEDEON et al. 2014) Im Winter ist die Zahl des Rastbestandes mit 165.000 Individuen besonders groß. Der bundesweite Bestandstrend zeigt kurz- und langfristig eine leichte bis moderate Abnahme für die Sturmmöwe. (GERLACH et al. 2019)</i>							
Verbreitung in Thüringen <i>Die Sturmmöwe kommt als extrem seltener Brutvogel ausschließlich in Ostthüringen vor. (FRICK et al. 2022)</i>							
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich							
<i>Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Sturmmöwe (Großmöwe) liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:</i>							
Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
G	Ra_18	lokal	822 m	Mast 33_1	12 <sup>1</sup>		
G	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	3 <sup>1</sup>		

<b>Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)</b>							
E	Ra_22_e erweitert	regional	0 bzw. 400	Mast 14_10 – Mast 21_3	50 <sup>1</sup>		
<b>A</b>	Ra_42	lokal	0 m	Mast 2_1	40 <sup>1</sup>		
A,B,C/ D	Zu_68	regional	0 m	WP7 bis Mast 11_4	5 <sup>1</sup>		
E	Zu_72	regional	0 m	Mast 13_2 bis 14_5	80 <sup>1</sup>		
G	Zu_77	regional	0 m	Mast 27_1- Mast 28_1	45 <sup>1</sup>		
A	Mö- wen_01	keine	0 m	Mast 3_1 bis 3_3	40 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_42
C/D	Mö- wen_02	keine	185 m	Mast 11_7 bis 11_8	5 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_68
E	Mö- wen_03	keine	0 m	Mast 13_1 bis WP14	80 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Mö- wen_04	keine	511 m	WP14 bis Mast 14_2	4	ra	Zuordnung zu Zu_72
E	Mö- wen_05	keine	0 m	Mast 14_11 bis 15_2	50 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erwei- tert
E	Mö- wen_07	keine	348 m	Mast 17_2 bis 17_3	13 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erwei- tert
E	Mö- wen_08	keine	117 m	WP20 bis Mast 20_1	24 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erwei- tert
E	Mö- wen_09	keine	223 m	WP21	15 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erwei- tert
G	Mö- wen_11	keine	300 m	Mast 27_1 bis 27_2	45 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Mö- wen_12	keine	560 m	Mast 27_3 bis 27_4	6 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Zu_77
G	Mö- wen_13	keine	721 m	WP34 bis Mast 34_1	12 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_18
G	Mö- wen_14	keine	0 m	WP41 bis WP42	3 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_35
E	Mö- wen_15	keine	0 m	Mast 17_1 bis 17_3	25 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erwei- tert
E	Mö- wen_16	keine	0 m	Mast 19_1 bis 19_2	9 <sup>1</sup>	ra	Zuordnung zu Ra_22_erwei- tert

*Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)*  
<sup>1</sup>Großmöwe: Beschreibt Lach/Sturm-, Silber und Steppenmöwe, aufgrund ihrer schweren Bestimmbarkeit insbesondere im Jugendkleid (siehe Unterlage 15.1).  
 Des Weiteren wurden 2 Vorkommen, der Großmöwe, mit 1-2 Individuen außerhalb der RVLR nachgewiesen. Die Nachweise sind – vorrangig im Bereich von Ackerflächen.  
 Zudem konnten 16 Überflüge mit maximal 67 Individuen vorwiegend in Flughöhe 1 (1 – 50 m) für die Großmöwe<sup>1</sup> beobachtet werden.

*Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.*

<b>Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)</b>
<b>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</b>
<p>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</p> <p>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</p> <p>UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien</p> <p>UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</p> <p>UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen</p>
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>
<p>Werden infolge von <b>bau- und/oder anlagebedingten</b> Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>
<b>Baubedingte Tötungen / Verletzungen</b>
<p>Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</p>
<b>Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen</b>
<p>Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).</p> <p><i>In dem Rastvogellebensraum Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (Ra 18), in dem Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (Ra 35), in dem Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra 42), dem Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68) und dem Zugkorridor Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77) wurde keine Ansammlung der Sturmmöwe bzw. der Großmöwe festgestellt. Es ist somit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Kollision an der geplanten Freileitung zu rechnen.</i></p> <p><i>Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA 22 erweitert):</i></p> <p><b>(a)</b> Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 14_10 bis WP15 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konflikintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)), zwischen WP15 und Mast 18_1 sowie zwischen Mast 20_4 und Mast 21_3 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung (mittlere Konflikintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Zwischen Mast 18_1 und Mast 20_4 findet eine Bündelung mit einer 110 kV-Leitung statt (gering-mittlere Konflikintensität) (Einebenenmastgestänge (Einebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konflikintensität wird zwischen Mast 14_10 bis Mast 18_1 und zwischen Mast 20_4 bis Mast 21_3 aufgrund der Bündelung als <b>mittel</b> eingestuft, im Bereich zwischen Mast 18_1 bis Mast 20_4 wird diese aufgrund der Bündelung und des Einebenenmastes als <b>gering-mittel</b> eingestuft.</p> <p><b>(b)</b> (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Rübental südlich Wolferschwenda erweitert im Bereich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit <b>hoch</b> bewertet.</p> <p>(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser erweiterte Bereich des Rastvogellebensraum liegt somit unmittelbar im Trassenbereich (RA_22 erweitert, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = <b>hoch</b>) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) im Trassenbereich liegen nicht vor. Daten zum Flugverhalten (bb4) liegen in verschiedenen Höhen vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit <b>sehr hoch</b> bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konflikintensität (b): <b>sehr hoch</b></p> <p>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: <b>hoch</b>.</p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</p> <p><b>Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.</b> Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben.</p> <p>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: <b>gering</b>.</p> <p>Da es sich hier um eine Erweiterung des Rastgebietes handelt, kann die Art im gesamten Bereich bei geeigneter Ackerfrucht vorkommen, dies war im Jahr der Kartierung gegeben. Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14_10 und Mast 21_3 kommt es nicht zum Eintritt des</p>

### Sturmmöwe (*Larus canus*)

Verbotstatbestandes. Ebenso sind im zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 14\_6 und Mast 24\_1 VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

#### Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72)

**(a)** Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 findet eine Bündelung mit der 220 kV Bestandsleitung statt (geringe Konfliktintensität) (Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung und der Bestandsleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 als **gering** und zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba) Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.  
(bb) Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m, dieser Zugkorridor verläuft somit unmittelbar über den Trassenbereich (Zu 72, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**) Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **mittel** bzw. **hoch**. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Somit kommt es im Teilbereich zwischen Mast 13\_2 und Mast 14\_3 nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit zwei Stufen angegeben. Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14\_3 und Mast 14\_5 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Berücksichtigte Maßnahmen:

- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung
- Vo6: Einsatz von Einebenenmast

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

**Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hin-ausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.**  Ja  Nein

**Sturmmöwe (*Larus canus*)**
**b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?  Ja  Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen  Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

*Rastvogellebensräume Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18) und Weinberg südlich Sömmerda (RA 35): Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßig genutzten Rasthabitats nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.*

*Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda erweitert (RA 22 erweitert):*

*Der Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra\_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Vom Flächenumfang sind die betroffenen Flächen durch bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) vergleichsweise gering (<5%) und erfolgt nicht gleichzeitig auf der gesamten Fläche. Die regelmäßig genutzten attraktiven Rasthabitats (Entfernung ca. 400 m) liegen jedoch nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art (100 m). Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.*

*Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra 42)*

*Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) sind nicht ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitats innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 200 m liegen. Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben führt jedoch nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche und den ausgewiesenen Rastgebiet ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen.*

*Zugkorridor Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu 68), dem Zugkorridor Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu 72) und dem Zugkorridor Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Goldbach-Tabarz (Zu 77).*

*Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erheblichen Störungen zu verzeichnen.*

*Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.*

**Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.**

 Ja

 Nein

<b>Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)</b>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Der großräumige Rastvogellebensraum Rübental südlich Wolferschwenda (Ra_22) überlagert sich mit dem geplanten Vorhaben. Der Flächenumfang des anlagebedingten Habitatverlustes (UA6) ist gemessen an den vorhandenen Ackerflächen als attraktive Nahrungsfläche im Ra_22 sehr gering (&lt; 1 %). Innerhalb des Ra_22 kann auf ausreichend verfügbare attraktive Flächen ausgewichen werden. Die Funktionalität der Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Zudem liegen die attraktiven und regelmäßig genutzten Flächen in Entfernungen von mehr als 400 m und werden nicht in Anspruch genommen.</i>	
<i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Rastvogellebensräume <u>Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (Ra_18)</u>, <u>Weinberg südlich Sömmerda (Ra_35)</u> liegen in einer Entfernung von ca. 400 m. Somit befinden sich diese in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i>Rastvogellebensraum <u>Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra_42)</u></i> <i>Der Rastvogellebensraum Wipper zw. Großfurra und Pustleben (Ra_42) verläuft entlang der Wipper und wird vom Vorhaben überspannt. Ein direkter anlagebedingter Habitatverlust (UA6) tritt nicht ein. Aufgrund der nur geringen räumlichen Verlagerung der 220-kV-Bestandsleitung ist auch kein Verlust durch eine verstärkte Vermeidung zu erwarten, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i>In die Funktionsfähigkeit der Zugkorridore <u>Auleben-Immenrode-Toba, Sondershausen-Dingelstädt-Großtöpfer (Zu_68)</u>, <u>Kelbra-Ebeleben-Seebach-Creuzburg-Berka (Zu_72)</u> und <u>Esperstedt - Oldisleben - Straußfurt-Dachwig-Golzbach-Tabarz (Zu_77)</u> wird nicht eingegriffen. Die Zugkorridore erfüllen auch zukünftig ihre Funktion.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“  
Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)

### 1.1.13 Saatgans (*Anser fabalis*)

<b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: - <input type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: -  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p><i>Die Tundrasaatgans ist etwas kleiner als eine Graugans und deutlich kleiner als eine Waldsaatgans.</i></p> <p><i>In Mitteleuropa bevorzugen Saatgänse eine Kombination aus großen Wasserflächen mit Flachwasserzonen als Schlafplätze und ungestörten Nahrungsgebieten in Form von Mais- und Getreidestoppeläckern und abgeernteten Hackfruchtäckern. Sind die Stoppelflächen im Winter umgebrochen oder abgefressen, weiden die Saatgänse bevorzugt auf Rapsäckern und Wintergetreideflächen. Saatgänse nutzen Grünland in deutlich geringerem Umfang als Blässgänse. In den Rast- und Überwinterungsgebieten zeigen Saatgänse eine ausgeprägte Tagesrhythmik (LfULG 2008). Sie verlassen die Schlafgewässer am Morgen und verteilen sich häufig großräumig in die Nahrungsgebiete. Besonders im Herbst, kurz nach ihrer Ankunft, werden mittags bis zum frühen Nachmittag die Gewässer zum Trinken, Baden und Ruhen aufgesucht, ehe die Gänse erneut zur Nahrungssuche abfliegen. In der Abenddämmerung erfolgt ein konzentrierter Anflug an die Schlafgewässer. Die Gänse fallen in der Gewässermitte ein, suchen zum Schlafen nach Möglichkeit aber geschützte Flachwasserzonen auf. Vom Spätherbst bis zum Frühjahr verbleiben die Gänse bei Störungsfreiheit tagsüber auf den Nahrungsflächen und trinken an kleinen Lachen und Pfützen bzw. fressen Schnee.</i></p> <p><i>Überwinternde Saatgänse sind in Deutschland häufig mit Blässgänsen (<i>Anser albifrons</i>) und anderen Gänsearten vergesellschaftet. Familien und verwandte Tiere bzw. Tiere aus gleichen lokalen Brutgebieten halten langfristig eng zusammen.</i></p> <p><i>Die Entfernung zwischen Schlafgewässern und Nahrungsflächen im Winterquartier beträgt häufig 5-10 km. Zu besonders attraktiven Flächen können Gänse aber auch täglich Distanzen von über 30 km fliegen.</i></p>	
<b>Verbreitung</b>	
<p><b>Verbreitung in Deutschland</b></p> <p><i>Die in Deutschland als Rastvögel auftretenden Individuen stammen überwiegend von den arktischen Küsten Nordwestrusslands aus den Tundragebieten von der Halbinsel Kola bis Yamal (Tundrasaatgans) bzw. aus der Taigazone Skandinaviens und Westsibiriens (Waldsaatgans) (LfULG 2008).</i></p> <p><i>In Deutschland treffen die ersten Zuzüger Mitte September ein, die Hauptmasse erreicht Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg meist Anfang Oktober innerhalb weniger Stunden oder Tage.</i></p> <p><i>In den überwiegenden Teilen Deutschlands tritt vorwiegend die Tundrasaatgans auf, wobei bis zu 80 % des Weltbestandes der Unterart <i>A. [f.] rossicus</i> Deutschland frequentieren (Kruckenberg et al. 2011b). Zur Bestandsentwicklung der Saatgänse gibt es eine Reihe von Unklarheiten. Seit den 1970er Jahren konnten sich die Bestände der meisten arktischen Gänsearten dank großräumigen Jagdverzichts deutlich von ihrem historischen Tiefstand nach dem 2. Weltkrieg erholen, ohne jedoch wieder das Niveau des 19. Jahrhunderts zu erreichen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben die Winterbestände im pannonischen Raum ab- und in Mittel- und Westeuropa zugenommen. Aktuell wird der internationale Bestandstrend der</i></p>	

### Saatgans (*Anser fabalis*)

*Tundrasaatgans als stabil angesehen, während die Waldsaatgans einen stark abnehmenden Trend zeigt (Kruckenberg et al. 2011a, b).*  
*Für Mitteldeutschland liegt eine weitere Ursache der zunehmenden Rastbestände in den durch die Flutung von Tagebauseen neu entstandenen Rastgewässern. In Abhängigkeit von der Winterwitterung erfolgt ein Weiterzug bis an die (niederländische) Nordseeküste. In milden Wintern überwintern größere Anteile der Saatganspopulationen in Deutschland.*

#### Verbreitung in Thüringen

*Von der Saatgans befinden sich größere Zahlen vor allem in Ost-thüringen, jedoch seit Herbst 2000 deutlicher Anstieg der Rast-zahlen auch in Westthüringen (VTO 2011).*

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Vorkommen nachgewiesen

Vorkommen potenziell möglich

*Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Saatgans liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:*

Seg- ment	RVLR	Bede- tung des RVLR	min. Ent- fernung des RVLR zu Leitersei- len	nächstgelegene / r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhal- ten	Bemerkung
<b>G</b>	Ra_18	lokal	822 m	Mast 33_1	1.075	ra	
G	Ra_35	regional	450 m	Mast 39_1 bis WP40	2.000	ra	
G	Zu_69	regional	0 m	WP35 bis Mast 37_2	3.130	ra	
G	Schlafplatz 10	regional	1.100 m	WP34	7.770	ra	keine separate Betrachtung von Tundrasaatgans, Bläss- gans und Graugans
G	Gänse_01	keine	650 m	WP34	1.075	ra	Zuordnung zu Ra_18
<b>G</b>	Gänse_02	keine	683 m	WP34_2 bis 34_3	354	ra	Zuordnung zu Ra_18
G	Gänse_04	keine	220 m	WP35	1.026	ra	Zuordnung zu Zu_69
<b>G</b>	Gänse_05	keine	182 m	Mast 35_2 bis 35_4	6.500	ra	Zuordnung zu Zu_69
<b>G</b>	Gänse_06	keine	120 m	Mast 35_2 bis 35_3	3.130	ra	Zuordnung zu Zu_69
G	Gänse_09	keine	0 m	WP40	949	ra	Zuordnung zu Ra_35
G	Gänse_10	keine	0 m	WP41 bis WP42	2.000	ra	Zuordnung zu Ra_35

*Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)*

*Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.*

### 3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

#### **Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:**

*UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)*

*UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen*

*UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien*

*UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen*

*UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen*

<b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b>	
<b>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden infolge von <b>bau- und/oder anlagebedingten</b> Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<b>Baubedingte Tötungen / Verletzungen</b>	
<i>Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte Rasthabitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<b>Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen</b>	
<i>Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung/Tötung durch Kollision (UA8)</i>	
<u><i>Rastvogellebensraum Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA_18):</i></u>	
<b>(a)</b> <i>Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen WP33 und Mast 34_1 verläuft die geplante 380 kV-Leitung mit Einebenenmastgestänge (Einebenenmast) ungebündelt (mittlere Konfliktintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird daher zwischen WP33 und Mast 34_1 als <b>mittel</b> eingestuft.</i>	
<b>(b)</b> <i>(ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen_nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit <b>sehr hoch</b> bewertet.</i>	
<i>(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt mind. 822 m (RA_18, weiter Aktionsraum) (bb1 = <b>gering</b>). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit <b>gering</b> bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): <b>mittel-hoch</b></i>	
<i>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: <b>hoch</b>. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mittlerem KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</i>	
<b>Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.</b> <i>Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben. Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: <b>sehr gering</b>.</i>	
<i>Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen WP33 und Mast 34_1 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.</i>	
<u><i>Rastvogellebensraum Weinberg südlich Sömmerda (RA_35):</i></u>	
<b>(a)</b> <i>Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 39_1 und Mast 40 verläuft die geplante 380 kV-Leitung mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) ungebündelt (hohe Konfliktintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird daher zwischen Mast 39_1 und WP40 als <b>hoch</b> eingestuft.</i>	
<b>(b)</b> <i>(ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes regionaler Bedeutung (Weinberg südlich Sömmerda nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit <b>sehr hoch</b> bewertet.</i>	
<i>(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt mind. 450 m (RA_35, zentraler Aktionsraum) (bb1 = <b>mittel</b>). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit <b>mittel</b> bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): <b>hoch</b></i>	
<i>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: <b>hoch</b>. Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mittlerem KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</i>	
<b>Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.</b> <i>Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben. Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: <b>sehr gering</b>.</i>	

### Saatgans (*Anser fabalis*)

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 39\_1 und WP40 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Auch im Bereich des zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 38\_1 und Mast 39\_1 und zwischen WP40 und Mast 40\_2 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

#### Zugkorridor Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt (Zu 69):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 35\_6 bis Mast 37\_2 verläuft die geplante Leitung ungebündelt mit Donaumastgestänge (Zweiebenenmast) (hohe Konfliktintensität). Zwischen Mast WP35 und Mast 35\_6 verläuft diese ebenfalls ungebündelt mit Einebenenmastgestänge (Einebenenmast) (mittlere Konfliktintensität). Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen WP35 und Mast 35\_6 aufgrund des Einebenenmast als **mittel** und zwischen 35\_6 bis Mast 37\_2 als **hoch** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Zugkorridors regionaler Bedeutung (Tunzenhausen-Wundersleben, Kölleda-Straußfurt der über das Vorhaben verläuft). Damit wird das Kriterium Anzahl/Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

(bb): Der Zugkorridor wird gequert, das Vorhaben befindet sich somit inmitten des Zugkorridors (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **sehr hoch**.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch bis sehr hoch**

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mindestens mittlerem KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **gering bis sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen WP35 und Mast 37\_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10 = Kiesgrube Leubingen):

**(a)** Im relevanten, zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 32\_2 und WP32B verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als bestandsfern eingestuft wird (hohe Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) und zwischen WP32B – Mast 35\_2 verläuft die geplante Trasse ungebündelt, sodass der Neubau grundsätzlich als bestandsfern eingestuft wird (mittlere Konfliktintensität Einebenenmastgestänge (Einebenenmast)). Die vorhabenbedingte Konfliktintensität wird zwischen Mast 32\_2 und WP32B als **hoch** und zwischen WP32B und Mast 35\_2 als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Schlafplatzes nationaler Bedeutung (für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans nördlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **sehr hoch** bewertet.

(bb): Die Entfernung zum Schlafplatz beträgt 1.100 m (Schlafplatz 10, weiter Aktionsraum) (bb1 = **gering**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **gering** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel-hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem mittleren KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit drei Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **sehr gering**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 32\_2 und Mast 35\_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Ebenso sind im zentralen und weiteren Aktionsraums zwischen Mast 27\_8 und Mast 38\_2 VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

<b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b>		
<i>Berücksichtigte Maßnahmen:</i> - V <sub>AR3</sub> : Vogelschutzmarkierung - Vo6: Einsatz von Einebenmast		
<i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<i>Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?		
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
<i>Rastvogellebensräume <u>Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (RA 18)</u>, <u>Weinberg südlich Sömmerda (RA 35)</u> und <u>Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10)</u>: Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Rasthabitate nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 400 m liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>		
<i>Zugkorridor <u>Tunzenhausen-Wundersleben, Köllede-Straußfurt (RA 69)</u>: Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da von den Arbeiten keine erheblichen Störungen hinsichtlich ziehender Arten zu erwarten sind. Durch Bauarbeiten und Wartungsarbeiten ausgelöste Störungen treten nur temporär und räumlich begrenzt auf, sodass ziehende Tiere innerhalb des Zugkorridors kleinräumig ausweichen können. Aufgrund der nur temporären Wirkungen sind auch keine nachhaltigen und erhebliche Störungen zu verzeichnen.</i>		
<i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i>		
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</b>	
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rastvogellebensraums <u>Unstrut und Kiesgrube südlich Leubingen (Ra_18)</u>, <u>Weinberg südlich Sömmerda (Ra_35)</u>, und des <u>Schlafplatz für Tundrasaatgans, Blässgans und Graugans (Schlafplatz 10)</u>: Liegen in einer Entfernung von mehr als 400 m. Somit befinden sich diese in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>

### 1.1.14 Rotmilan

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<b>Projektbezeichnung</b> Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	<b>Vorhabenträgerin</b> 50Hertz Transmission GmbH
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten</b>	
<b>Schutzstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt  <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. IVa FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. I VSchRL <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt  <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV
<b>Gefährdungsstatus</b> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: * (ungefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Thüringen: 3 (gefährdet)  Quellen: RL DW (2013) – HÜPPOP et al. (2013) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	<b>Einstufung des Erhaltungszustandes in TH</b> <input type="checkbox"/> A – sehr guter EHZ <input type="checkbox"/> B – guter EHZ <input type="checkbox"/> C – mittlerer bis schlechter EHZ  Quellen: EHZ wird bei Rastvogelarten nicht angegeben.
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>	
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>	
<p><i>Die Spezies ist Kurzstreckenzieher. Wichtigstes Überwinterungsgebiet ist die Iberische Halbinsel. Mit zunehmendem Trend überwintern Tiere auch in ihren mitteleuropäischen Brutgebieten (BAIRLEIN et al. 2014, CARDIEL &amp; VINUELA 2009, NACHTIGALL 2008, PFEIFFER &amp; MEYBURG 2009, RESETARITZ 2006). Der Abzug der Rotmilane in mitteleuropäischen Brutgebieten beginnt im August / Anfang September. Die Rückkehr in die Brutgebiete kann bereits ab Februar erfolgen (ALTENKAMP &amp; LOHMANN 2001, BAUER et al. 2005a). Die Schlafplätze des Rotmilans außerhalb der Brutzeit lokalisieren sich fast ausschließlich in Niederungslandschaften. Hier werden i. d. R. Gehölzreihen (vorrangig Pappelreihen) und kleine Feldgehölze, häufig entlang von Gräben, als Quartier erschlossen (NICOLAI 2017). Die Spezies besitzt sehr große Nahrungsreviere und patrouilliert als Suchjäger beachtliche Flächen ab. Daher ist für im Umfeld der Brutgebiete überwinternde Individuen bzw. Wintergäste das Vorhandensein großflächiger (möglichst mosaikreicher) Offenlandschaften (Ackerfluren, Grünländer, Brachen) mit einer hohen Kleinsäugerdichte von relevanter Bedeutung (BAUER et al. 2005a, NICOLAI 2017, NLWKN 2009a, WEBER et al. 2003). Zusätzlich werden außerhalb der Brutperiode auch offene Mülldeponien, Kompostieranlagen und urbane Räume für die Nahrungssuche erschlossen. Häufig befinden sich die Schlafplätze dann in unmittelbarer Umgebung der Nahrungsquellen (NICOLAI 2017, RESETARITZ 2006).</i></p>	
<b>Verbreitung</b>	
<b>Verbreitung in Deutschland</b> <i>Der bundesdeutsche Rotmilan-Bestand wird aktuell auf etwa 12.000-18.000 RP beziffert (GEDEON et al. 2014). Deutschland besitzt für die Gesamtpopulation eine hohe Verantwortung, da hier mehr als Hälfte des Weltbestandes beheimatet ist.</i>	
<b>Verbreitung in Thüringen</b> <i>In zunehmendem Maße überwintern Rotmilane im Umfeld ihrer mitteldeutschen Brutquartiere, v. a. in Gebieten mit wintermilden Klimaten. Teilweise bekommen sie auch Zuzug von Individuen anderer Populationen. Als bedeutendes Überwinterungsgebiet ist v. a. auf das nördliche Harzvorland hinzuweisen (MAMMEN et al. 2014, NICOLAI 2017, NICOLAI 2018). Auch in TH überwintern Rotmilane (siehe z. B. ROST et al. 2017). TH und ST sind zudem relevantes Durchzugsgebiet für Individuen nördlicher bzw. nordöstlicher Populationen.</i>	

**Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Verbreitung im Untersuchungsraum

 Vorkommen nachgewiesen

 Vorkommen potenziell möglich

Folgende Angaben beruhen auf der Brut- und Rastvogelkartierung in 2022 inkl. Datenabfragen (siehe Unterlage 15.1). Aktuelle Artnachweise der Art Rotmilan liegen für folgende Rastvogellebensräume (RVLR) im UG vor:

Segment	RVLR	Bedeutung des RVLR	min. Entfernung des RVLR zu Leiterseilen	nächstgelegene/r Masten/Mast	max. Anzahl Ind.	Verhalten	Bemerkung
A	Sp_Rm_01	lokal	0 m	Mast 2_1	66	ra	
A	Sp_Rm_02	lokal	136 m	Mast 3_3 bis Mast 3_4	37	ra	
E	Sp_Rm_03	lokal	228 m	Mast 15_1 bis Mast 15_2	28	ra	
E	Sp_Rm_04	lokal	528 m	Mast 16_1 bis Mast 16_2	43	ra	
E	Sp_Rm_05	lokal	770 m	WP17	96	ra	
E	Sp_Rm_06	lokal	0 m	Mast 17_3 bis WP18	148	ra	
G	Sp_Rm_07	lokal	1.381 m	WP44	87	ra	

RVLR: Rastvogellebensraum

Erläuterung Verhalten: ra – rastend, na – nahrungssuchend, üb – überfliegend, unb. – unbekannt (aus Datenabfrage)

Die Lage und Bezeichnung der Rastvogellebensräume mit Bedeutung sind der Unterlage 11 (Karte 2a im Anhang 1) zu entnehmen. Die erfassten RVLR ohne Bedeutung werden in der Unterlage 15.1, Plananlage 9 dargestellt.

**3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**
**Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:**

UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)

UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

UA8 Bau- und anlagebedingte Verletzung / Tötung von Tieren durch Kollision mit der Freileitung / mit Provisorien

UA9 Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen

UA11 Betriebsbedingte Störungen und stoffliche Emissionen

**a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)**

 Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?
  Ja
  Nein

 Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

**Baubedingte Tötungen / Verletzungen**

Baubedingt (UA1) wird nicht in regelmäßig genutzte RVLR der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

**Anlagebedingte Tötungen / Verletzungen**

Prüfrelevanter Wirkfaktor: anlagebedingte Verletzung / Tötung durch Kollision (UA8).

**Rotmilan Schlafplatz 01 (Sp\_Rm\_01):**

(a) Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen bei Mast 2\_1 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsnah eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität bei Mast 2\_1 wird als **mittel** eingestuft.

(b) (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Rotmilan Schlafplatz 01 im Bereich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet.

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

(bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m (Sp\_Rm\_01, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **hoch** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufen angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **mittel**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) bei Mast 2\_1 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Auch im Bereich des zentralen Aktionsradius zwischen WP1 und Mast 3\_2 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).

#### Rotmilan Schlafplatz 02 (Sp\_Rm\_02):

(a) Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 3\_1 und Mast 3\_6 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsnah eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität zwischen Mast 3\_1 und Mast 3\_6 wird als **mittel** eingestuft.

(b) (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Rotmilan Schlafplatz 02 westlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet. (bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 136 m (Sp\_Rm\_02, zentraler Aktionsraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel - hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **mittel**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 3\_1 und 3\_6 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Rotmilan Schlafplatz 03 (Sp\_Rm\_03):

(a) Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 14\_11 und WP15 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsnah eingestuft. Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen WP15 und WP16 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität zwischen Mast 14\_11 und WP16 wird als **mittel** eingestuft.

(b) (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Rotmilan Schlafplatz 03 südlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet. (bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 228 m (Sp\_Rm\_03, zentraler Aktionsraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel - hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe angegeben.

### Rotmilan (*Milvus milvus*)

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **mittel**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 14\_11 und WP16 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Rotmilan Schlafplatz 04 (Sp\_Rm\_04):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 15\_1 und Mast 17\_1 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität zwischen Mast 15\_1 und Mast 17\_1 wird als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Rotmilan Schlafplatz 03 südlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet. (bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 528 m (Sp\_Rm\_04, zentraler Aktionraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel - hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **mittel**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 15\_1 und Mast 17\_1 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Rotmilan Schlafplatz 05 (Sp\_Rm\_05):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 16\_2 und Mast 17\_2 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität zwischen Mast 16\_2 und Mast 17\_2 wird als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Rotmilan Schlafplatz 03 südlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet. (bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 770 m (Sp\_Rm\_05, zentraler Aktionraum) (bb1 = **mittel**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit **mittel** bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): **mittel - hoch**

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: **hoch**.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

**Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.** Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufe angegeben.

Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: **mittel**.

Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 16\_2 und Mast 17\_2 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.

#### Rotmilan Schlafplatz 06 (Sp\_Rm\_06):

**(a)** Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 17\_3 und WP18 findet eine Bündelung mit einer 110 kV statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität zwischen Mast 17\_3 und WP18 wird als **mittel** eingestuft.

**(b)** (ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Rotmilan Schlafplatz 06 im Bereich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit **hoch** bewertet. (bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 0 m (Sp\_Rm\_06, unmittelbarer Trassenbereich) (bb1 = **hoch**). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>		
<p><i>liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit <b>hoch</b> bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): <b>hoch</b></i></p> <p><i>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: <b>hoch</b>.</i>  <i>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</i></p> <p><b>Durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern kann das Risiko vermindert werden.</b> Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern wird bei LIESENJOHANN et al. (2019) mit einer Stufen angegeben.</p> <p><i>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) mit der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) ergibt demnach: <b>mittel</b>.</i></p> <p><i>Unter den gegebenen Voraussetzungen und mit Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme Vogelschutzmarkierung (V<sub>AR3</sub>) zwischen Mast 17_3 und WP18 kommt es nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Auch im Bereich des zentralen Aktionsradius zwischen WP17 und Mast 17_3 sowie zwischen WP18 und Mast 18_1 sind VSM vorgesehen, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (vgl. V<sub>AR3</sub>).</i></p> <p><u>Rotmilan Schlafplatz 07 (Sp_Rm_07):</u></p> <p><b>(a)</b> <i>Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen Mast 42_4 und WP46 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsfern eingestuft. Im zu betrachtenden Mastbereich zwischen WP46 und Mast 46_5 findet eine Bündelung mit einer 110 kV Leitung und der Bestandleitung statt (mittlere Konfliktintensität Donaumastgestänge (Zweiebenenmast)) statt. Der Neubau wird für die Bereiche als bestandsnah eingestuft. Die vorhabenbedingte Konfliktintensität zwischen Mast 42_4 und Mast 46_5 wird als <b>mittel</b> eingestuft.</i></p> <p><b>(b)</b> <i>(ba): Der betroffene Bereich ist potenzielles Überfluggebiet von Individuen eines Rastvogellebensraumes lokaler Bedeutung (Rotmilan Schlafplatz 07 östlich des Vorhabens). Damit wird das Kriterium Anzahl / Bedeutung mit <b>hoch</b> bewertet. (bb): Die Entfernung zum Rastvogellebensraum beträgt 1.381 m (Sp_Rm_07, weiter Aktionsraum) (bb1 = <b>mittel</b>). Konkrete Daten zur Raumnutzung (bb2), zu Wechselbeziehungen (bb3) oder zum Flugverhalten (bb4) im Trassenbereich liegen nicht vor. Somit wird das Kriterium Raumnutzung (bb) mit <b>gering</b> bewertet. Aufgrund der Möglichkeit von kritischen Flugsituationen ergibt die Zusammenführung von (ba) und (bb), die raumbezogene Konfliktintensität (b): <b>mittel</b></i></p> <p><i>Das konstellationsspezifische Risiko (KSR) ohne Vermeidungsmaßnahme (VM) ergibt demnach: <b>mittel</b>.</i>  <i>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung stellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko den Bewertungsmaßstab dar. Gemäß BER-NOTAT und DIERSCHKE (2021) ist bei der Art bei einem hohen KSR mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.</i></p> <p><i>Unter den gegebenen Voraussetzungen kommt es zwischen Mast 42_4 und Mast 46_5 nicht zum Eintritt des Verbotstatbestandes.</i></p> <p><i>Berücksichtigte Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V<sub>AR3</sub>: Vogelschutzmarkierung</li> <li>- V<sub>o6</sub>: Einsatz von Einebenenmast</li> </ul> <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p><i>Betriebsbedingt (UA9) wird aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht in regelmäßig genutzte Habitate der Art eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i></p>		
<p><b>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p>		
<p><b>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b></p>		

<b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i><u>Schlafplatz für Rotmilane 04, 05 und 07 (Sp_Rm_04, 05 und 07)</u></i> <i>Bau- und betriebsbedingte Störungen (UA3, UA11) werden ausgeschlossen, da die regelmäßigen Schlafplätze nicht innerhalb der Fluchtdistanz der Art von 300 m liegen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i><u>Schlafplatz für Rotmilane 01, 02, 03 und 06 (Sp_Rm_01, 02, 03 und 06)</u></i> <i>Die Schlafplätze werden durch das geplante Vorhaben überspannt, oder liegen innerhalb der Fluchtdistanz der Art. Durch die Überspannung können geeignete Habitatflächen durch die Störung verloren gehen. Ebenso kann eine baubedingte Beunruhigung oder Scheuchwirkung nicht ausgeschlossen werden. Die Bautätigkeiten werden auf den Nachtzeitraum beschränkt, so dass für die Schlafplätze eine baubedingte Störung (UA3) ausgeschlossen werden kann (Maßnahme V5). Von der Leitung im Betrieb (UA11) gehen nur geringe Störwirkungen aus, was die vorhandenen Schlafplätze des Rotmilans unterhalb der Leitung bestätigen (SP_RM_01) so dass auch hier eine erhebliche Störung ausgeschlossen ist. Außerdem dehnen sich die Schlafplätze in Bereiche außerhalb des Vorhabens mit gleicher Habitatausstattung aus, so dass ein Ausweichen grundsätzlich möglich ist. Das Vorhaben führt daher nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population, da im Umfeld der Baueinrichtungsfläche ausreichend geeignete ungestörte Habitatflächen außerhalb der Fluchtdistanz zur Verfügung stehen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</i>	
<i>Für die Nahrungs- bzw. Rastgäste außerhalb der regelmäßig genutzten Rastvogellebensräume können nachhaltige und erhebliche Störungen durch die nur temporär wirkenden und kleinräumig begrenzten bau- und betriebsbedingten Störungen durch Bauarbeiten oder Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ausgeschlossen werden, da angrenzend ausreichend ungestörte Flächen zum temporären Ausweichen zur Verfügung stehen.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</b>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Die Schlafplätze für Rotmilane 04, 05 und 07 (Sp_Rm_04, 05 und 07) befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
<i>Die Schlafplätze für Rotmilane 01, 02, 03 und 06 (Sp_Rm_01, 02, 03 und 06) werden durch das Vorhaben überspannt. Dennoch bleibt die Funktionalität der Schlafplätze im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Es besteht eine Vorbelastung durch die 110-kV-Leitung und teils durch die Bestandsleitung, welche rückgebaut wird.</i>	
<b>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>
<b>d) Abschließende Bewertung</b>	
<b>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</b>
	<input type="checkbox"/> <b>Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4</b>



Energie für eine Welt in Bewegung

**50Hertz Transmission GmbH**

Heidestr. 2  
10557 Berlin  
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0  
Fax +49 (30) 5150-4477  
info@50hertz.com

[www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)